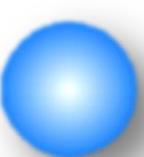




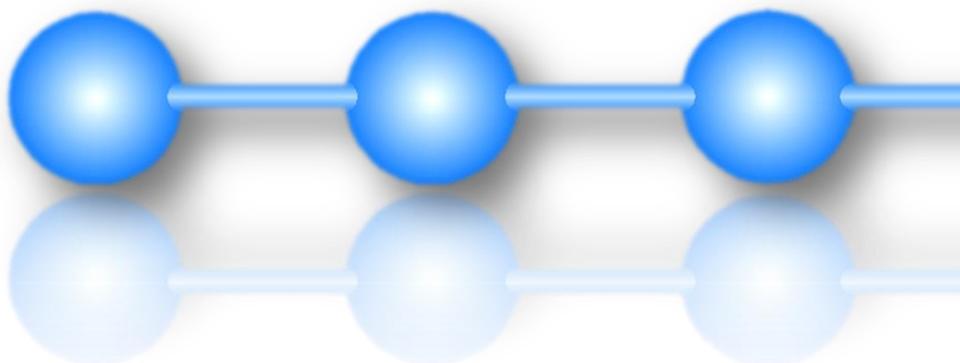
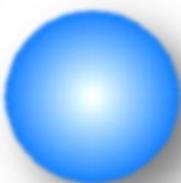
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of a series of blue spheres of varying sizes, arranged in a curved path from the top left towards the center of the page.

Vom Reichssparkommissar zum Berater

A decorative graphic consisting of a single blue sphere on the left side of the page.

Die Beratungstätigkeit der externen
Finanzkontrolle im Wandel der Zeit



Impressum

Herausgeberin: Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 38 96 - 0
Telefax: 0211 38 96 - 367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

Internet: www.lrh.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Vorbemerkung	1
1.1	Recherche	1
1.2	Begriffserklärungen	1
2	Die Beratungstätigkeit der externen Finanzkontrolle von Preußen bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland	2
2.1	Das Amt des Reichssparkommissars	3
2.2	Der Fokus auf Beratung im NS-Regime	5
2.3	Der Rechnungshof während der Nachkriegszeit.....	5
2.4	Das Amt des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) im Bundesrechnungshof.....	6
3	Die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Vorgängerinstitution von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zur Haushaltsrechtsreform 1971	7
3.1	Die Zunahme des Beratungsumfangs durch umfängliche Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen	8
3.2	Beratung – die Frage nach Akzeptanz, Qualität und Kompetenzüberschreitung.....	11
3.3	Der erhebliche Personaleinsatz im Beratungsgeschäft und das Problem der zeitnahen Beratung	13
3.4	Die Konzentration der Beratungstätigkeit in einer Gutachterabteilung	15
3.5	Der Rückzug aus der Beratung.....	18
4	Die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen seit der Haushaltsrechtsreform 1971	20
4.1	Veränderungen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 1971	21
4.2	Der verlorene Gutachter: Der Wunsch des Parlaments nach „Auftragsberatung“	23
4.3	Das neu gewonnenen Beratungsinstrument: die selbstständige Beratung.....	27
4.4	Beratung im Zentrum der Diskussion – eine Frage der Ausrichtung	31
5	Resümee	33
6	Quellen- und Literaturverzeichnis	37

Anhang

Vorwort

Beratung war schon immer Bestandteil der externen Finanzkontrolle. Bereits für die ersten deutschen Finanzkontrollinstitutionen normierten Instruktionen und Gesetze eine Beratungsfunktion, die zunächst nur gegenüber der Exekutive galt. In der Weimarer Republik erhielt auch das Parlament mit § 101 Reichshaushaltsordnung die Möglichkeit auf den Rechnungshof als Berater zurückzugreifen. Mit der Haushaltsrechtsreform von 1971 wurde es für die externe Finanzkontrolle dann möglich, aus eigener Initiative heraus zu beraten. In Nordrhein-Westfalen schrieb die zum 01.01.1972 in Kraft getretene Landeshaushaltsordnung fest, dass der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen gemäß § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung auf Grundlage seiner Prüfungserfahrungen beratend tätig werden kann.

Unabhängig davon, ob die Beratung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit „reaktiv“ oder „initiativ“ erfolgte. Von Anfang an war er in seiner Funktion als Berater begehrt. Es entstanden zahlreiche Gutachten, Stellungnahmen und Sonderprüfungen mit beratendem Charakter. Die umfangreichste Aufgabe stellten dabei die mit Landtagsbeschluss vom 14.10.1949 beauftragten Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sämtlicher Ministerien dar, die bis Mitte der 1950er Jahre andauerten.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Konfliktlinien deutlich, an denen sich bis heute Befürworter und Kritiker der Beratungsfunktion der externen Finanzkontrolle gegenüberstehen: Führt eine zu starke Konzentration auf Rechnungs- und Einzelfallprüfung ins bedeutungstechnische Abseits, während Beratung eine über den einzelnen Fall hinausgehende Breitenwirkung entfalten kann? Verfügt der Rechnungshof über ausreichend personellen Ressourcen, um gleichzeitig Prüfungsgeschäft und Beratung auf hohem Niveau leisten zu können? Läuft der Rechnungshof nicht Gefahr mit möglichen Wertungen zur Sinnhaftigkeit von Maßnahmen „Politik zu machen“?

All dies sind bedenkenswerte Aspekte und es haben sich – wie sich bei Lektüre der Studie feststellen lässt – bereits mehrere Generationen sowohl auf Seiten der Berater als auch auf Seiten der zu Beratenden intensiv damit auseinandergesetzt. Mein Anliegen im Heute ist es, aus einer vermittelnden Position heraus, welche den Argumenten beider Seiten Rechnung trägt, die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Zukunft fruchtbar zu

machen: „Beachten wir [...] die Voraussetzungen – Beratung nicht als Vision, sondern nur aufgrund von Prüfungserfahrungen, Zurückhaltung und Abgewogenheit in der Sache, politische Neutralität – dann ist der Landesrechnungshof aufgrund seiner Expertise und seiner Objektivität auch künftig in seiner unabhängigen Existenz im Staatsgefüge unverzichtbar. Er kann als Veränderungshelfer einen guten Beitrag dazu leisten, dass Politik, Parlament und Regierung auf komplexe Veränderungen in Staat und Gesellschaft sachkundig reagieren können.“¹

Mein Dank für die Erstellung der Studie gilt unserer Mitarbeiterin, Frau Dr. Hissen.

A handwritten signature in black ink that reads "Brigitte Mandt". The script is cursive and fluid.

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

1 Grußwort der Präsidentin des Landesrechnungshofs. In: Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019). 70 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Grußworte und Festvortrag anlässlich der Feierstunde am 30.10.2018 im nordrhein-westfälischen Landtag, Düsseldorf, S. 13 f.

1. Vorbemerkung

1.1 Recherche

Um einen möglichst vollständigen Überblick über die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH NRW) seit seiner Gründung gewinnen zu können, galt es u.a. alle schriftlichen Zeugnisse, welche diese Tätigkeit dokumentieren, zu erfassen. Hierzu wurden zunächst sämtliche relevanten Aktenbestände beim LRH NRW durchgesehen. Diese interne Recherche konzentrierte sich auf die archivierten General- und Sonderakten¹, auf die vorliegenden Berichte zu den Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus den 1950er Jahren sowie auf die Denkschriften und Jahresberichte von 1950 (für das Rechnungsjahr 1947) bis heute. Ergänzend wurde außerdem im digitalisierten Dokumentenarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum von 1946 bis heute recherchiert. Im Ergebnis ist es nun erstmals möglich, eine zusammenhängende, wenn auch nicht lückenlose Auflistung der seit dem Rechnungsjahr 1947 entstandenen schriftlichen Zeugnisse der Beratungstätigkeit des LRH NRW zu erstellen (siehe Tabellen Anhang 1 und 2).

1.2 Begriffserklärungen

Beratung ist nicht gleich Beratung. Die Ausübung der Beratungstätigkeit findet über die Zeit hinweg in unterschiedlichen Ansätzen sowie in unterschiedlicher Intensität, in Form von Gutachten, Stellungnahmen, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder auch Beratungsberichten, statt. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Beratungsformen ist vor allem bei einer rückblickenden Betrachtung auf die vergangene Beratungstätigkeit keinesfalls trivial. Für die weitere Analyse wird daher die Annahme unterstellt, dass sich seit Beginn des hier zugrundeliegenden Zeitraums die „Zielrichtung der Finanzkontrolle [...], die bei der Kontrolltätigkeit gesammelten vielfältigen Erfahrungen für die geprüften Verwaltungen nutzbar zu machen“² sowie Möglichkeiten der Effizienzsteigerung aufzuzeigen, d.h. also Verwaltung nach vorne zu

1 Genauere Auflistung der recherchierten Akten siehe Kap. 6 Quellen- und Literaturverzeichnis.

2 Götz, Heinrich. Die Beratungstätigkeit der regionalen Kontrollorgane in Deutschland, dargestellt am Beispiel des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, S. 3.
https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Weitere_Veroeffentlichungen/Beratungstaetigkeit_der_regionalen_Kontrollorgane_Goetz_2001.pdf, 2001.

denken, nicht verändert hat. Unterstellt man also, dass Finanzkontrolle nicht vergangenheitsorientiert ist, so ist „Prüfen [...] mit den aufgezeigten Zielen immer zugleich Beratung.“³

2 Die Beratungstätigkeit der externen Finanzkontrolle von Preußen bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland

Bereits im absolutistischen Preußen – wo der Traditionsstrang der deutschen externen Finanzkontrolle im Jahr 1714 seinen Anfang nahm – sah eine königliche Instruktion die Möglichkeit für die Minister vor, eine Stellungnahme der Oberrechnungskammer⁴ (ORK) zum Budget einzuholen. Auch Instruktionen der folgenden Jahrzehnte und schließlich das Preußische ORK-Gesetz vom 27.03.1872 normierten ebenfalls eine gewisse Beratungsfunktion. So heißt es in § 20 ORK-Gesetz: „Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig und rathsam erscheinen.“⁵

Bis zur Errichtung der Weimarer Republik im Jahr 1919 blieben die *gutachterlichen Vorschläge* ein Privileg der Exekutive. Das Parlament durfte erst nach Verabschiedung der Reichshaushaltsordnung (RHO) im Jahr 1922 den jährlichen Bericht, den der Reichsrechnungshof (RRH) nun analog zu § 20 ORK-Gesetz gemäß § 109 RHO an die Reichsregierung richtete, zumindest in Teilen einsehen. Zudem erlangte das Parlament – wiewohl es bereits in Zeiten der konstitutionellen Monarchie dafür gestritten hatte – mit § 101 RHO von 1922 das Recht, gutachtliche Äußerungen des RRH zu Haushaltsfragen einzuholen.⁶ Die parlamentarische Auftragsberatung war damit ab sofort gesetzlich verankert.

3 Ebenda, S. 3.

4 Zum damaligen Zeitpunkt offiziell als „Ober-Kriegs- und Domänen-Rechen-Kammer“ bezeichnet.

5 Gesetz betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. 278).

6 Vgl. Erb, Horst: Der Bundesrechnungshof als Berater von Parlament und Regierung. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer. Berlin, S. 167.

Diese rechtliche Annäherung führte jedoch nicht dazu, dass der RRH nun dem Parlament gegenüber als Berater reüssierte. Zum einen blieb während der gesamten Lebensdauer der ersten deutschen Demokratie vor allem aufgrund der traditionellen Bindung der externen Finanzkontrolle an die Exekutive eine gewisse Distanz zwischen Reichstag und Rechnungshof bestehen.⁷ Zum anderen schienen die Rechnungsprüfer auf dem Gebiet der Beratung nicht die Ergebnisse zu liefern, welche sich die Parlamentarier erhofft hatten. So wurde von Seiten des Reichstages mit Blick auf die Rechnungshofberichte mehrfach angemerkt, „[...] dass der Rechnungshof bei seinen Prüfungen weniger formale Verstöße rügen, sondern sein Hauptaugenmerk auf die wirtschaftliche Führung der Reichsverwaltung richten solle.“⁸ Neben dieser Nichterfüllung der geforderten Qualitätsanforderungen war ein weiterer Kritikpunkt die mangelnde Zeitnähe der Berichte, die daher rührte, dass der RRH seine Verbesserungsvorschläge zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur auf Grundlage der nachgängigen Prüfung der Rechnungen aus abgeschlossenen Rechnungsperioden liefern konnte.

2.1 Das Amt des Reichssparkommissars

Da der Rechnungshof von der erweiterten Möglichkeit der Beratung in der Folge wenig Gebrauch machte, wurde „in der Weimarer Republik und der sie prägenden finanziellen Notlage des Staates nicht der Rechnungshof zur entscheidenden Beratungsinstanz für Regierung und Parlament“⁹, sondern der damalige RRH-Präsident Friedrich E. M. Saemisch, der zusätzlich das Amt des Reichssparkommissars übernahm¹⁰. Dieser hatte nach seiner Ernennung im November 1922 von der Reichsregierung den Auftrag erhalten, „den gesamten Haushalt nach Einsparmöglichkeiten [zu] durchforsten, der Reichsregierung über das Ergebnis seiner Prüfung gutachtlich [zu] berichten und konkrete Einsparungsvorschläge [zu] unterbreiten.“¹¹ Seine Untersuchungstätigkeit ging jedoch schon bald über das bloße Aufzeigen von Einsparmöglichkeiten

7 Vgl. Bögershausen, Jens (2009). Rechnungshöfe und Regimewechsel. Von der klassischen Rechnungsprüfung zur modernen Finanzkontrolle. Bamberg, S. 94 f. sowie Butzer, Hermann: „Seinen Auftrag leitet er unmittelbar vom Führer ab“. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in der Zeit von 1933 bis 1945. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer. Berlin, S. 57 f.

8 Erb, a. a. O., S. 167.

9 Ebenda, S. 167 f.

10 Vgl. ebenda, S. 168.

11 Dommach, Hermann A.: Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch (1922 bis 1938). In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen – Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer. Berlin, S. 81.

ten und Abbau-Maßnahmen hinaus und erstreckte sich zunehmend auf die Aspekte von Organisation und Wirtschaftlichkeit.¹² In den 440 Gutachten und gutachtlichen Äußerungen¹³, die der Reichssparkommissar allein im Zeitraum von 1929 bis 1933 veröffentlichte, wurde „die gesamte Bandbreite des Verwaltungshandelns und der Verwaltungspolitik“¹⁴ abgedeckt.

Da der Reichssparkommissar bis 1927 keinen eigenen Personaletat hatte, wurden „geeignete Beamte von Fall zu Fall oder auf Dauer aus verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung (in erster Linie aus dem RRH und der ORK) abgeordnet [...]“¹⁵ Aus den eben genannten personellen Verflechtungen ergaben sich jedoch weniger Synergieeffekte als vielmehr ein permanentes Konkurrenz- und Spannungsverhältnis. Dies fand u. a. seinen Ausdruck darin, dass Saemisch ab 1924 ein räumlich vom RRH in Potsdam getrenntes „Sparbüro“ mit einem eigenen Personalstamm in Berlin einrichtete.¹⁶ Einen Konfliktpunkt zwischen Sparkommissar und Rechnungshof stellte auch die Beratungstätigkeit dar. Während die Rechnungsprüfer an die nachgängige Kontrolle gebunden waren, war das „Sparbüro“ dazu ermächtigt, auch laufende Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen. Gewonnene Ergebnisse mussten auch nicht – anders als beim RRH – kollegial entschieden werden. Dementsprechend konnte das „Sparbüro“ wesentlich schneller Verbesserungsvorschläge liefern als die oftmals schon bei Vorlage veralteten Berichte und Empfehlungen des RRH.¹⁷

Ein Stück weit aufgehoben wurde diese Konkurrenzsituation durch die 2. Novellierung der RHO im Jahr 1933, mit der Überführung des „Sparbüros“ – und damit der Aufgaben und Befugnisse des Reichssparkommissars – in die Präsidialabteilung des RRH. Saemisch, der maßgeblich an der grundlegenden Überarbeitung der RHO beteiligt war, nutzte die Gelegenheit, seine Stellung als Rechnungshofpräsident zu stärken. „Dieser erhielt jetzt Weisungsbefugnisse, die es zuließen, sowohl auf den Gang des Prüfungsverfahrens als auch auf die Entscheidung dominieren-

12 Vgl. Butzer, Hermann: Der Reichssparkommissar der Weimarer Republik. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart, S. 93.

13 Vermutlich war die Zahl der Gutachten sogar noch größer, da die Zahlen sich nur auf die Jahre 1929 – 1931 und 1933 beziehen. Für das Jahr 1932 sind keine Zahlen überliefert. Vgl. Butzer (2002), a. a. O., S. 94.

14 Ebenda, S. 95.

15 Bögershausen, a. a. O., S. 90.

16 Vgl. Butzer (2002), a. a. O., S. 92 f.

17 Vgl. ebenda, S. 98.

den Einfluss zu nehmen.“¹⁸ In den Jahren zwischen 1934 und seinem Eintritt in den Ruhestand 1938 erstellte die Präsidentialabteilung des RRH insgesamt 285 Gutachten.¹⁹

2.2 Der Fokus auf Beratung im NS-Regime

Unter Saemischs Nachfolger im Präsidentenamt, Dr. Heinrich Müller, wurde die hohe schriftliche Gutachtenproduktion zunächst aufrecht erhalten (51 Gutachten im Jahr 1939), bis sie mit Beginn des Zweiten Weltkrieges praktisch zum Erliegen kam (sieben Gutachten 1940, drei Gutachten 1941).²⁰

Dies bedeutete jedoch keineswegs das Ende der Beratungstätigkeit durch die externe Finanzkontrolle. Im Gegenteil wurden derlei Ansätze nun von der Präsidentialabteilung auf die Tätigkeit des gesamten Rechnungshofs ausgedehnt. Müller hatte bereits bei Amtsantritt eine Abkehr von der traditionellen, nachgängigen Rechnungsprüfung hin zu einer modernen, zeit-, ort- und sachnahen „Beratungsrevision“²¹ angestrebt und forcierte daher die Konzentration des Prüfungsgeschäfts auf (flexible) zeitnahe Begutachtung und Beratung in Verbindung mit örtlichen Prüfungen. Während die klassische Rechnungsprüfung im zunehmenden Kompetenz- und Normenwirrwarr der nationalsozialistischen Haushaltsführung des sogenannten „Altreichs“ zum Scheitern verurteilt war, konnte sich das Konzept der „Beratungsrevision“ im Zuge der deutschen Besatzungspolitik während des Zweiten Weltkriegs voll entfalten. In den besetzten Gebieten wurden die Prüfer des RRH im Wesentlichen zu Beratungen in Form von begleitenden Maßnahmenprüfungen, beim Verwaltungsaufbau und zur Korruptionsbekämpfung eingesetzt.²²

2.3 Der Rechnungshof während der Nachkriegszeit

Diese Expertise war es auch, die die Angehörigen des RRH nach Kriegsende in den Augen der westlichen Besatzungsmächte zu wertvollen Sachverständigen machte. Die nach Ende des

18 Butzer (2002), a. a. O., S. 102.

19 Vgl. ebenda, S. 94.

20 Vgl. ebenda, S. 95.

21 Vgl. Weinert, Rainer (1993). Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938 – 1946. Opladen, S. 79.

22 Vgl. Bögershausen, a. a. O., S. 175 f.

Zweiten Weltkriegs in Trümmern liegenden Besatzungszonen sollten so rasch wie möglich wieder eine funktionierende Verwaltung erhalten. Die sowohl im Verwaltungsaufbau als auch in der Kontrolle des finanziellen Gebarens von Behörden spezialisierten Prüfer erschienen dementsprechend als nützliche Instrumente. Daher nahm bereits kurz nach Kriegsende u. a. die ehemalige Außenstelle des RRH in Hamburg mit Erlaubnis der britischen Besatzungsmacht ihre Tätigkeit als „Rechnungshof des Deutschen Reiches – Britische Zone“ (kurz: Zonenrechnungshof – ZRH) wieder auf. Diese zentralistisch angelegte Kontrollinstitution, in der sich zahlreiche ehemalige RRH-Beamte sammelten, sollte zur Keimzelle für den Bundesrechnungshof (BRH) werden. Aus einer ihrer Außenstellen entwickelte sich – nach Gründung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen – der LRH NRW.²³

Vor allem um der zentralen Aufgabe des Verwaltungsaufbaus in den ersten Jahren möglichst effektiv gerecht werden zu können, wurde innerhalb des ZRH in Anknüpfung an die Tradition des Reichssparkommissars eine eigene Gutachtenabteilung unter der Leitung von Arthur Fuchs, einem ehemaligen Mitarbeiter der Präsidialabteilung des RRH unter dem Präsidenten Saemisch²⁴, gegründet. Diese übte – insbesondere auf der Grundlage umfangreicher Organisationsprüfungen – eine länderübergreifende Beratungstätigkeit aus, „die wesentlichen Einfluss auf die Bildung der Bundesverwaltung und einiger Kommunal- und Landesverwaltungen hatte“.²⁵ „Die Berater- und Gutachtertätigkeit der Rechnungshofmitarbeiter hatte zur Folge, daß die RPB [*Rechnungsprüfungsbehörde; Anm. d. A.*] und ihr Personal in die politischen Auseinandersetzungen der Nachkriegszeit involviert waren und teilweise auch aktiv an ihnen teilnahmen.“²⁶

2.4 Das Amt des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) im Bundesrechnungshof

Im 1950 gegründeten BRH wurde die Beratungsfunktion allerdings nicht mehr durch eine eigene Gutachterabteilung wahrgenommen. Seine Beratungsmöglichkeiten entsprachen vielmehr

23 Vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019). Schlussstrich oder Neuanfang? Die Gründergeneration des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (1946 – 1951). Düsseldorf, S. 27 f. sowie S. 29.

24 Vgl. Arthur Fuchs (1966). *Wesen und Wirken der Kontrolle*. Tübingen, S. 177 (Fn. 1) sowie S.179 f.

25 Treuner, Jens-Hermann: Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart, S. 9.

26 Vgl. Bögershausen, a. a. O., S. 208.

denen des RRH aus der Weimarer Zeit.²⁷ Mit Blick auf den fragilen Haushalt der neu gegründeten Bundesrepublik herrschte bei Regierung und Parlament jedoch ein größerer Beratungsbedarf, als der BRH auf diesem Wege befriedigen konnte. In Folge dessen besann man sich erneut auf den Reichssparkommissar in seiner ursprünglichen Form, d.h. ohne eigenen Personaletat, der mit Kabinettsbescheid vom 08.01.1952 und Beschluss des Bundestages vom 20.02.1952 als BWV wiedererstand.²⁸

3 Die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Vorgängerinstitution von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zur Haushaltsrechtsreform 1971

Am 08.05.1946 nahm die Vorgängerinstitution des LRH NRW, eine Außenstelle des ZRH, in Düsseldorf ihre Tätigkeit auf. Auch hier stellte die Erstellung von Gutachten und Untersuchungen zu Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation oder Personalwirtschaft in verschiedenen Verwaltungsbereichen in den ersten Nachkriegsjahren ein wichtiges Betätigungsfeld der Rechnungsprüfer dar.²⁹ Die gesetzliche Grundlage hierzu bildeten für die Zweigstelle sowie für den aus ihr hervorgegangenen und am 30.06.1948 offiziell errichteten LRH NRW der § 101 RHO, die bis zur Haushaltsrechtsreform 1971 auch für den LRH NRW galt, und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesrechnungshofs und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (LRH-Gesetz) vom 06.04.1948. So hieß es im LRH-Gesetz: „Der Landtag und die Mitglieder der Landesregierung können dem Landesrechnungshof weitere Prüfungsaufgaben übertragen.“ sowie in der RHO: „Der Rechnungshof hat sich auf Ansuchen der Reichsminister [= Landesminister; *Anm. d. A.*] oder des Reichstags [= Landtags; *Anm. d. A.*] über Fragen gutachterlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Behörden von Bedeutung ist.“

In der ersten Denkschrift (heute Jahresberichte) des LRH NRW zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1947 wurden insgesamt 12 Beispiele für

27 Vgl. Treuner, a. a. O., S. 3.

28 Vgl. Bögershausen, a. a. O., S. 244 f. sowie Treuner, a. a. O., S. 7. Zum ersten BWV bestellt wurde BRH-Präsident Josef Mayer. Zu seinen Nachfolgern wurden seitdem traditionell stets auch seine Nachfolger im Amt des BRH-Präsidenten ernannt. Eigenes Personal für den BWV wurde nicht bewilligt, es wurde ihm jedoch gestattet, personell auf den Apparat des BRH zurückzugreifen.

29 Vgl. Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 06.04.1949, Akten beim LRH NRW, G -1150, Nr.427/49, Bl. 23 f.

Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge aufgelistet, die gegenüber einzelnen Ministern oder dem Landtag auf Ansuchen gem. § 101 RHO abgegeben worden waren. Zusätzlich wurde vermerkt, dass von der Gutachter- und Beratungstätigkeit des Rechnungshofes „in letzter Zeit in grösserem Umfang Gebrauch gemacht worden *[ist]*; sie hat allerdings oft keinen schriftlichen Niederschlag gefunden.“³⁰

Die in dieser und den Denkschriften der nächsten Jahre aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen deckten zwar die gesamte Bandbreite der Landesverwaltung ab, konzentrierten sich jedoch i. d. R. auf detaillierte Ausschnitte des Landeshaushalts bis hin zu Einzelfällen: von der Begutachtung des „staatlichen Materialprüfungswesens im Lande NRW“ (Denkschrift 1951) bis zu Stellungnahmen zur „Eingruppierung eines Angestellten der Finanzverwaltung [...]“ (Denkschrift 1954). In Anbetracht der immer noch gültigen RHO – und der damit einhergehenden Auftragsberatung – wirft dies allerdings weniger ein Licht auf die seinerzeitigen Prüfungs- und Beratungsschwerpunkte des LRH NRW, sondern vielmehr auf die Interessen der jeweiligen Auftraggeber aus Landesregierung oder Landtag.

3.1 Die Zunahme des Beratungsumfangs durch umfängliche Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Neben den auf sehr konkrete Teilbereiche begrenzten Gutachten und Stellungnahmen wurde der LRH NRW zusätzlich mit deutlich weiter gefassten Sonderaufträgen mit beratendem Charakter betraut: Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die nach vorangegangener Prüfung u. a. Optimierungspotentiale aufzeigen sollten. Dies nahm seinen Anfang mit der Untersuchung von Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei den heutigen Bezirksregierungen für die Militärregierung³¹ und fand seine Fortsetzung in der – bis heute in seiner Dimension einmaligen – Beauftragung des LRH NRW durch den nordrhein-westfälischen Landtag: „[...] erforderlichenfalls unter Zurückstellung sonstiger Prüfungsaufgaben, alle Ministerien sowie die zugehörigen oder nachgeordneten Dienststellen ohne jede Verzögerung einer umfassenden Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung zu unterziehen, das Ergebnis unter

30 Der Präsident des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950) Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1947. (Nur für den Dienstgebrauch), Akten beim LRH NRW G 1150, Nr. 1538/49, S. 22.

31 Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 06.04.1949, a. a. O., Bl. 23 f.

Beteiligung des Finanzministers mit dem zuständigen Fachminister zu erörtern und alsdann dem Landtag den endgültigen Bericht zu unterbreiten.“³²

Am 02.01.1950 begann der LRH NRW offiziell mit der Umsetzung des o. g. Sonderauftrages, der ihm gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 27.10.1949 (aufgrund der im Beschluss des Landtages vom 14.10.1949 erteilten Ermächtigung) erteilt worden war und neben der reinen Beschreibung des Ist-Zustandes ebenso umfänglich die Erstellung von Feststellungen und Empfehlungen verlangte.³³

Bei den ersten Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen musste zunächst ein grundsätzliches Prüfungsschema erarbeitet werden, weswegen LRH-Präsident Schrader – wie er in einem Schreiben an den FDP-Abgeordneten Dr. Middelhaue ausführte – „*zunächst verhältnismässig einfachere Prüfungen vornehmen lassen musste, damit der Landesrechnungshof sich dabei eine bestimmte Prüfungstechnik für alle weiteren Prüfungen erarbeiten konnte.*“³⁴ Dementsprechend startete man mit „übersichtlichen“ Verwaltungen wie Staatskanzlei³⁵ und Arbeitsministerium (126 Stellen im Jahr 1949). Sodann führte der LRH NRW in den kommenden fünf Jahren in allen zehn Ressorts³⁶ Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.³⁷ Im selben Zeitraum (bis 1956) wurden, neben weiteren Sonderaufträgen (u. a. die bereits erwähnten Anfragen zu Gutachten), außerdem elf weitere Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, meist im nachgeordneten Bereich der untersuchten Ministerien, durchgeführt: von

32 Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950). Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Arbeitsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, S. 1.

33 Vgl. u. a. Bericht Arbeitsministerium, a. a. O., S. 1 ff. sowie Schreiben Präsident Schrader an Abgeordneten Dr. Middelhaue vom 20.08.1951, Akten beim LRH NRW, G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, nicht pag., S. 2 des Schreibens.

34 Schreiben Präsident Schrader an Abgeordneten Dr. Middelhaue vom 20.08.1951, a. a. O., S. 4 des Schreibens.

35 In der Anlage zu einem internen Schreiben des LRH NRW vom 25.01.1950 wird die Landeskanzlei als „kleinste zentrale Behörde auf Ministerialebene“ bezeichnet (vgl. Schreiben der hausinternen Kommission für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Landeskanzlei an den Präsidenten des LRH vom 25.01.1950, Anlage „Aufgabe, Zweck und Methode der Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung der Landeskanzlei“, Akten beim LRH NRW, G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, nicht pag.).

36 Als der Prüfungsauftrag erging, existierten zehn Ministerien und die Staatskanzlei, kurz darauf erfolgte jedoch die Zusammenlegung von Verkehrs- und Wirtschaftsministerium zu einem Ressort.

37 In folgender Reihenfolge: Staatskanzlei (1950), Arbeitsministerium (1950), Ernährungsministerium (1951), Kultusministerium (1951), Sozialministerium (1952), Justizministerium (1952), Innenministerium (1953), Ministerium für Wiederaufbau (1954), Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (1954), Finanzministerium (1955).

den Landesernährungsämtern (1951) über das Außenhandelskontor NRW (1955) bis zu den Landeskulturämtern (1955).³⁸

Wie radikal und detailliert die Prüfer bei derartigen Prüfungen vorgehen, zeigen Beispiele aus dem Bericht über das Arbeitsministerium. Nicht nur, dass das festgelegte Prüfungsziel, „im wesentlichen, die zweckmäßigste Organisation für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums zu finden und den danach erforderlichen Personalbedarf festzustellen“³⁹, recht harsch formuliert war. Gleich zu Beginn der Einzelfeststellungen wurde ebenso die Abschaffung des Ministerbüros empfohlen. Hierzu zählten die Prüfer die zu diesem Zeitpunkt im Ministerbüro angesiedelten Stellen mit ihren jeweiligen Aufgaben und Besoldungsgruppen auf. Es wurde „vorgeschlagen“, die anspruchsvollen Aufgaben auf einen Referenten in einer anderen Abteilung zu übertragen („der auch die Geschäfte des persönlichen Referenten des Ministers wahrnehmen kann“).⁴⁰ Insgesamt riet der LRH NRW in der besagten Prüfung zur Einsparung von 23 der vorhandenen 126 Stellen⁴¹ (19 Prozent) und führte in einer Übersicht dezidiert aus, in welchen Abteilungen konkret wie viele Stellen wegfallen sollten.⁴² Zudem empfahl er eine umfassende Re-Organisation des Ministeriums, dem mit Blick auf Teile seiner Aufgabenwahrnehmung und Strukturierung bescheinigt wurde, es biete „nicht das Bild eines echten Ministeriums“⁴³ und entspreche den Grundsätzen für den Aufbau einer Behörde „in wesentlichen Punkten nicht.“⁴⁴

Das Bekanntwerden des groß angelegten Prüfungsauftrages für den LRH NRW, sämtliche Ministerien zu durchleuchten, löste Anfang 1950 erwartungsgemäß ein positives Presseecho aus. Verschiedene nordrhein-westfälische Zeitungen titelten beifällig: „Verwaltungsabbau vorbereitet“ (Westfalen Zeitung), „Die Verwaltung will sparen“ (Ruhr-Nachrichten) oder „Die Ministerien werden überprüft – Landesrechnungshof setzt Schere an“ (Westfalenpost).⁴⁵ Auch die ersten

38 Siehe Tabelle Anhang 1.

39 Bericht Arbeitsministerium, a. a. O., S. 2.

40 Ebenda, S. 41.

41 Vgl. ebenda, S. 39.

42 Siehe Anhang 3.

43 Bericht Arbeitsministerium, a. a. O., S. 8.

44 Ebenda, S. 18.

45 Sammlung Zeitungsausschnitte vom 10.-13.02.1950, Akten beim LRH NRW, G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, nicht pag.

Prüfungsergebnisse, namentlich bei der Staatskanzlei, wurden von der Presse lobend erwähnt. Am 07.12.1950 berichtete die Kölnische Rundschau von der Umorganisation im Haus des Ministerpräsidenten Karl Arnold (CDU): „Hierzu hören wir, daß diese Maßnahmen im Kern auf Vorschläge und Berichte des Landesrechnungshofs zurückgehen, der als oberste Prüfungsbehörde des Landes auf Anordnung des Landtages neben den Ministerien auch die Landeskanzlei hinsichtlich ihrer Organisation und Wirtschaftlichkeit zu prüfen hatte.“⁴⁶ Tatsächlich führte die Prüfung des LRH NRW bei der Staatskanzlei zu einer großangelegten Veränderung im organisatorischen – u. a. die Ausgliederung zahlreicher Aufgaben und die Umstrukturierung in drei Abteilungen – sowie im personellen Bereich: insgesamt wurden 108 Planstellen eingespart und 62 weitere auf andere Ressorts übertragen.⁴⁷

3.2 Beratung – die Frage nach Akzeptanz, Qualität und Kompetenzüberschreitung

Allerdings scheint es sich bei der Staatskanzlei sowohl was die rasche Reaktion als auch was die Bereitwilligkeit der geprüften Stelle, das Urteil des Rechnungshofs in weiten Teilen anzunehmen betrifft, eher um eine Ausnahme gehandelt zu haben. Schon mit seiner nächsten Prüfung beim Arbeitsministerium stieß der LRH NRW offensichtlich auf Widerstand. Hierauf lässt die Diskussion des zugehörigen Berichts in einer Landtagsdebatte am 17.04.1951 schließen. Nachdem die FDP-Fraktion Auszüge aus dem Prüfungsbericht zu einer Fundamentalkritik an Arbeitsministerium und -verwaltung genutzt hatte, antwortete der Abgeordnete der – seit 1950 in der Regierungskoalition mit der CDU befindlichen – Zentrums-Partei Brockmann mit Kritik am LRH NRW. Das über die Überprüfung der ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel hinausgehende Urteil zur Organisation des Ministeriums versuchte er als Kompetenzüberschreitung von Seiten der – paradoxerweise gerade damit vom Parlament beauftragten – Prüfungsbehörde hinzustellen: „[...] es gehört zu seinem Aufgabenbereich, genauestens, sauber und peinlich nachzuforschen, ob die Mittel, die den einzelnen Ministerien und allen Institutionen dieses Landes aus dem Gesamthaushalt der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden sind, auch zweckentsprechend und sauber verwaltet und verausgabt worden sind. [...] Es kann aber keinesfalls Aufgabe des Landesrechnungshofes sein, festzustellen, ob nun

46 N.N. Erfolg des Landesrechnungshofs. Kölnische Rundschau, Nr.284, 7.12.1950, keine Seitenangabe.

47 Vgl. Stellungnahme zu dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Landeskanzlei (Staatskanzlei), 30. März 1951, Akten beim LRH NRW, G 1732, Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, nicht pag., sowie Romeyk, Horst (1988). Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens. Siegburg, S. 55.

ein einzelnes Ministerium zweckentsprechend wäre.“⁴⁸ Zumindest im Regierungslager schien man die Prüfungsergebnisse des LRH NRW also nicht zwangsläufig mit Zustimmung aufzunehmen.

Auf Ebene der Fachausschüsse zeigten sich die geprüften Stellen ebenfalls nicht immer zugänglich. Neben der grundsätzlichen, mit Befugnissen und ihrer vermeintlichen Überschreitung gegen unliebsame Prüfungsergebnisse und die daraus resultierenden Empfehlungen argumentierenden Kritik im Parlament, waren die Prüfer hier vor allem mit inhaltlichen Anwürfen konfrontiert, die sich gegen ihre Fachkompetenz richteten. Besonders eklatant trat dies auf einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses im Juni 1959 zutage, die sich mit der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Oberbergämter Bonn und Dortmund befasste. Hier stellte der Ausschussvorsitzende am Ende der Diskussion mit den Rechnungshofvertretern fest, „daß man es im Zeitalter der Technik nicht dem Landesrechnungshof überlassen könne, die Gestaltung der Bergaufsicht nach den Gesichtspunkten des Funktionierens einer Verwaltung zu sehen, [...]“.⁴⁹ Dementsprechend wurde dem Wirtschaftsminister per Beschluss aufgegeben, im Rechnungsprüfungsausschuss gegen die vom LRH NRW vorgeschlagene Stellenbesetzung und Organisation der Oberbergämter – die von diesem mangels Fachkenntnis nicht „von der Aufgabe her“ beurteilt werden könnten – einzutreten.⁵⁰

Interne Dokumente liefern weitere Hinweise darauf, dass die Resonanz auf die Vorschläge des LRH NRW nicht immer so ausfiel, wie erhofft. Auf einer Kollegiumssitzung im Januar 1953, zu einem Zeitpunkt also, als bereits eine Reihe Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt worden waren, wurde beklagt, dass der LRH NRW „[b]ei den Haushaltsberatungen in den Landtagsausschüssen [...] in den letzten Jahren mit seinen Vorschlägen, die auf Feststellungen bei den Organisationsprüfungen beruhten, nicht durchgedrungen [sei; *Anm. d. A.*]. Es seien in vielen Fällen Stellen bewilligt worden, die nach den Berichten des Landesrechnungshofes nicht notwendig seien.“⁵¹ Schließlich war auch im Rechnungsprüfungsausschuss die teilweise nur schleppende Umsetzung der zu den Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprü-

48 Plenardebatte am 17.04.1951, PIPr 2/20, S. 653 B.

49 Protokoll Wirtschaftsausschuss vom 03.06.1959, APr 4/360, S. 7.

50 Vgl. ebenda.

51 Protokoll der Kollegiumssitzung vom 09.01.1953, Akten beim LRH NRW, Sitzungen des Kollegiums, nicht pag., S. 11 des Protokolls.

fungen gefassten Beschlüsse immer wieder Thema. So teilte der LRH NRW auf der Sitzung des Ausschusses am 23.11.1954 beispielsweise mit, „daß Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses der zweiten Wahlperiode, die bei Beratung des Berichts über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefaßt worden sind, bisher nicht verwirklicht wurden.“⁵²

3.3 Der erhebliche Personaleinsatz im Beratungsgeschäft und das Problem der zeitnahen Beratung

Da es beim LRH NRW anders als beim ZRH keine eigene Gutachterabteilung gab, wurden für das Ausführen der vielen bzw. umfangreichen Aufträge Sonderkommissionen aus Bediensteten des LRH NRW gegründet. 1951 waren zeitweise vier von zwölf Mitgliedern und 27 Prüfungsbeamte in fünf Sonderkommissionen originär mit Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, drei weitere Kommissionen mit einer Sonderprüfung zu Währungsfragen, einer Prüfung zu den Ausgaben für die Unterbringung der Bundesorgane in Bonn und einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Land- und Amtsgerichte, die der Finanzminister separat angefordert hatte, befasst.⁵³ Für das eigentliche Prüfungsgeschäft bedeutete dies, dass zeitweise ganze Prüfungsgebiete personell brach lagen. Um zu vermeiden, dass die ohnehin zurückgestellte Rechnungsprüfung in manchen Bereichen ganz zum Erliegen kam, entschied man im Jahr 1950, dass sowohl der Leiter als auch die Prüfungsbeamten einer Sonderkommissionen weiterhin die laufenden Arbeiten in ihren jeweiligen Prüfungsgebieten zu erledigen hatten, sofern dort alle Beamten Sonderkommissionen zugeteilt waren.⁵⁴

Hinzu kam, dass sich die – gemessen am Zeitpunkt der Beauftragung Ende 1949 – mangelnde Zeitnähe der Berichte bemerkbar machte, die der LRH NRW schon allein aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsweise nicht in der Schlagzahl liefern konnte, wie dies den Parlamentariern vermutlich vorgeschwebt hatte.⁵⁵ Die Schuld für die „langsame“ Vorlage der

52 Protokoll der Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss vom 23.11.1954, APr 3/67, S. 2.

53 Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, Stand 15. Juni 1951, Akten beim LRH NRW, G 1105 – GVP 1948 – 57, S. 28 f. sowie Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950. Düsseldorf, S. 3.

54 Vgl. Protokoll der Dienstbesprechung und Sitzung des Vereinigten Senats vom 29.04.1950, Akten beim LRH NRW, G 1104 Entscheidungen des Großen Senats, nicht pag. sowie Hausnachrichten, 11/1950, 27.09.1950, S. 3.

55 Die zum einen durch den Prozess der kollegialen Entscheidung sowie durch die unterschiedliche Reaktionsschnelligkeit der geprüften Ministerien im Beantwortungsverfahren, in die Länge gezogen wurde (vgl. u. a. Schreiben Präsident Schrader an Abgeordneten Dr. Middelhaue vom 20.08.1951, a. a. O., S. 1 und 3 ff. des Schreibens).

Prüfungsberichte wurde im Plenum jedoch nicht dem Rechnungshof, sondern den geprüften Stellen angelastet.⁵⁶ Eine Argumentation, der sich vor allem die Opposition häufig bediente, da es ihr auf diese Weise möglich war, einzelne Minister, wenn schon nicht für kritische Prüfungsergebnisse so doch wenigstens für ihre (vermeintliche oder tatsächliche) Verschleppungstaktik im Beantwortungsverfahren anzugreifen. Ein besonders markantes Beispiel für diese Verschleppungstaktik und deren Instrumentalisierung von Seiten der Opposition war die Prüfung des Kultusministeriums. Nachdem der LRH NRW seine örtliche Prüfung im Dezember 1950 beendet hatte, übersandte er nach der Abschlussbesprechung im Juli 1951 am 14.09.1951 seinen Prüfungsbericht zur Stellungnahme. Trotz mehrmaligen Zusagen von ministerieller Seite, dass mit einer baldigen Fertigstellung zu rechnen sei, konnte der Bericht de facto erst im Januar 1953 (!) – also knapp zwei Jahre später – vorgelegt werden.⁵⁷ Als sich ein ähnlicher Vorgang mit der Prüfung des Sozialministeriums (Prüfungsbericht vom 16.06.1952, Stellungnahme vom August 1953) wiederholte, prangerte der FDP-Abgeordnete Dr. Middelhauve, der bereits das Vorgehen des Kultusministeriums in der Sache mehrfach kritisiert hatte, die „Saumseligkeit“ der Ministerien gegenüber dem Rechnungshof in einer Debatte am 26.01.1954 an, die er in erster Linie als Affront gegenüber dem „Auftraggeber“ Parlament darstellte: „Damals [*nach Stellungnahme Kultusministerium; Anm. d. A.*] habe ich es beanstandet und habe dem Herrn Ministerpräsidenten vorgehalten, daß ein Prüfungsbericht keinen Wert mehr hat, wenn er anderthalb Jahre nach seiner Fertigstellung dem Parlament als dem berufenen Kontrollorgan zur Verfügung gestellt wird. [...] Sie werden mir nicht übelnehmen, Herr Ministerpräsident, daß ich gerade in Anbetracht meiner vorjährigen datenmäßig belegten Kritik und angesichts der Tatsache der Wiederholung glaube, berechtigt zu sein, daraus eine Nichtachtung oder Geringschätzung des Parlaments schließen zu müssen.“⁵⁸

1955 legte der LRH NRW mit dem Bericht über das Finanzministerium den letzten „großen“, auf ein Ministerium bezogenen Bericht bezüglich des Auftrages von 1949 vor. Danach folgten nur noch Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen im nachgeordneten Bereich, die von den

56 Vgl. hierzu u. a. Beitrag FDP-Abgeordneter Dr. Middelhauve in der Plenardebatte am 10.07.1951, PIPr 2/25, S. 849; Aussage des CDU-Abgeordneten Erkens in der Plenardebatte am 09.06.1952, PIPr 2/52, S.1923 C sowie Beitrag FDP-Abgeordneter Middelhauve in der Plenardebatte am 27.01.1953, PIPr 2/70, S. 2647 D.

57 Vgl. Plenardebatte am 27.01.1953, PIPr 2/70, S. 2648.

58 Plenardebatte am 26.01.1954, PIPr 2/97, S. 3592 A.

Abgeordneten „nach Bedarf“ thematisiert⁵⁹, aber nicht mehr als Bestandteil der „konzertierten Aktion“ von 1949 verstanden wurden.

3.4 Die Konzentration der Beratungstätigkeit in einer Gutachterabteilung

Bereits im Jahr 1951 verwies LRH-Präsident Schrader auf die Problematik der Überhandnahme von Sonderaufträgen zu Lasten des Prüfungsgeschäfts: „Die vom Landtag gegebene Ermächtigung, weniger wichtige Prüfungsaufgaben zurückzustellen, kann den Landesrechnungshof keineswegs so weitgehend entlasten, dass dadurch der Mehraufwand an Arbeit für die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen auch nur annähernd ausgeglichen würde. Das ist umso weniger möglich, als der Landesrechnungshof [...] mit zahlreichen anderen Sonderprüfungsaufgaben, teils auf Beschluss des Landtags, teils auf Antrag oder Anregung des Herrn Ministerpräsidenten oder der Herren Landesminister, betraut worden ist.“⁶⁰

Der anfängliche Versuch, der Mehrbelastung mit „Doppelarbeit“ der Prüfer in Sonderkommissionen und ihrem eigentlichen Prüfungsgebiet zu begegnen, erwies sich auf die Dauer als nicht tragfähig. Innerhalb des Kollegiums kam es sehr bald zu Auseinandersetzungen um Zeit, Personal und Bedeutung zwischen den Leitern der Sonderkommissionen und denen, die vornehmlich um das „Kerngeschäft“ der Rechnungsprüfung besorgt waren. Exemplarisch mag hierfür der Anfang 1952 – via Schreiben an den Präsidenten ausgetragene – Konflikt zwischen dem Leiter einer Sonderprüfungskommission⁶¹ und einem Rechnungshofdirektor stehen. Letzterer hatte einen Antrag gestellt, einige Beamte aus der Sonderprüfungskommission in ihre Prüfungsgebiete zurückzubeordern, da er gehört habe, „daß einige Beamten bei der Kommission nicht voll ausgelastet seien.“⁶² Hierauf reagierte der Leiter der Sonderprüfungskommission mit einer empörten Replik, in welcher er auf die Unmöglichkeit dieses – mit ihm im Vorfeld offen-

59 Wie beispielsweise die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schulkollegien Düsseldorf und Münster, die der – damals in der Opposition befindliche – SPD-Abgeordnete Koch gegen das Kultusministerium auslegte. Dessen Unfähigkeit zu wirtschaftlichem und rationalem Verwaltungshandeln sollte mit der Feststellung untermauert werden, das Ministerium habe sich weitgehend über den Bericht hinweggesetzt: „Das [beim LHR NRW, Anm.d.A.] sind Juristen, Verwaltungsleute, die das machen. Der Herr Kultusminister und seine Beamten verkriechen sich in solchen Fällen im Gestrüpp der Kultur.“ Plenardebatte am 08.04.1959, PIPr 4/16, S. 544 A.

60 Schreiben Präsident Schrader an Abgeordneten Dr. Middelhave vom 20.08.1951, a. a. O., S. 4 des Schreibens.

61 Sonderprüfung der Ausgaben für die Unterbringung der Bundesorgane in Bonn.

62 Schreiben an LRH-Präsident Schrader vom 03.04.1952; Betr.: Abgabe von Beamten der Prüfungskommission an die zuständigen Prüfungsgebiete“, Akten beim LRH NRW, G 1100 Rechnungshof Juli 1948 bis Nov. 1954, Bl. 192.

sichtlich nicht abgesprochenen – Ansinnens verwies.⁶³ Der Rechnungshofdirektor wiederum nutzte die Gelegenheit, um grundsätzliche Bedenken gegen die Handhabung der Durchführung der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen im LRH NRW anzubringen. In seinem Antwortschreiben führte er aus, er habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass zu viel Personal für die Sonderprüfungen und zu wenig für die eigentliche Rechnungsprüfung eingesetzt werde: „Ich machte auch auf die Beobachtung aufmerksam, die ich bei der Bearbeitung der Denkschrift für 1948 und bei der Durchsicht der Beiträge für die Denkschrift 1949 gemacht hatte. Es sei ganz auffällig, dass die Leistungen auf dem Gebiete der eigentlichen Finanzkontrolle nicht befriedigen könnten. [...] Wenn aber weiterhin Monat für Monat wichtige Pflichtaufgaben des Landesrechnungshofes beiseitegeschoben werden, so wird das früher oder später zu Schwierigkeiten mit dem Landtag führen.“⁶⁴ Wasser auf die Mühlen dieser Argumentation dürfte auch gewesen sein, dass der große zeitliche Abstand zwischen dem laufenden Haushaltsjahr und dem in der jährlichen Denkschrift des LRH NRW behandelten Rechnungsjahr (1952 erschien beispielsweise die Denkschrift für das Rechnungsjahr 1948) Anfang 1952 auch im Landtag angesprochen wurde – wenngleich man die Sonderprüfungen zunächst noch als Grund für diese Verzögerung anerkannte.⁶⁵

Die Hausspitze des LRH NRW reagierte schließlich mit einer organisatorischen Veränderung. Die bestehenden Sonderprüfungskommissionen wurden Mitte 1952 aufgelöst und durch eine einzelne „besondere Gutachterabteilung in ständiger Besetzung mit einem Mitglied als Prüfungsleiter und acht Prüfungsbeamten [...]“⁶⁶ ersetzt. Auf diese Weise sollte nur noch ein fest umrissener Personenkreis mit den Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie eingehenden Anfragen nach Gutachten betraut sein. Es bestand allerdings die Möglichkeit, im Falle der Überlastung der Abteilung, Gutachtaufträge auf das thematisch befasste Prüfungsgebiet zu übertragen.⁶⁷

63 Vgl. ebenda, Bl. 193.

64 Schreiben an LRH-Präsident Schrader vom 09.04.1952, Akten beim LRH NRW, G 1100 Rechnungshof Juli 1948 bis Nov. 1954, Bl. 194 RS und Bl. 195 RS.

65 Vgl. Plenardebatte am 23.01.1952, PIPr 2/39, S. 1467 C.

66 Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1954). Bemerkungen und Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950. Düsseldorf, S. 3 sowie Schreiben an LRH-Präsident Schrader vom 16.05.1952, Akten beim LRH NRW, G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, nicht pag.

67 Vgl. Protokoll der Kollegiumssitzung vom 09.01.1953, a. a. O., S. 9 des Protokolls.

Mit Blick auf den oben skizzierten Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte scheint die Schaffung der neuen Gutachterabteilung – ab dem Geschäftsverteilungsplan (GVP) 1956 „Gutachtenabteilung / Prüfungsgebiet G“ – eher pragmatischen Überlegungen entsprungen zu sein. Im Vordergrund stand der Wunsch nach einer klaren Abgrenzung zwischen der Bearbeitung von „Sonderaufgaben“ rund um die Beratung und der eigentlichen Rechnungsprüfung, um die vorhandenen Ressourcen wieder hauptsächlich in diesem Bereich konzentrieren und nutzen zu können.

Hinweise darauf, dass man gleichzeitig eine besondere Förderung der „Gutachterabteilung“ betrieb, um das Profil als Beratungsinstitution zu schärfen, finden sich nicht. Es ging wohl in erster Linie darum, die in Auftragsform an den LRH NRW herangetragene Beratung „abzuarbeiten“. Hierfür spricht auch, dass die Abteilung sich gemäß Auftragslage personell veränderte. Startete man 1952 mit einer Besetzung von zehn Personen (ein Direktor beim LRH, vier Referenten, vier Prüfer, ein Sachbearbeiter), so ging die Belegschaft nach dem Ende der „großen“ Organisationsprüfungen laut Geschäftsverteilungsplan 1956/57 auf einen Direktor beim LRH, zwei Referenten, zwei Prüfer, einen Sachbearbeiter und eine Schreibkraft zurück.

Anfang der 1960er Jahre, als die Zahl der (nachweisbaren) Gutachten, Stellungnahmen, etc. immer weiter abnahm, war man schließlich bei sechs Personen (ein Direktor beim LRH, zwei Referenten, zwei Prüfer, eine Hilfskraft) angelangt.⁶⁸ Dennoch sollte sich das Prüfungsgebiet G als ausgesprochen langlebig erweisen. Es blieb bis zur Haushaltsrechtsreform 1971 erhalten und wurde 1972 im Rahmen einer Umstrukturierung des LRH NRW in das Prüfungsgebiet II C (Gutachten und Organisationsprüfungen, Fragen der Automation und des Maschineneinsatzes) überführt.⁶⁹

68 Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1952, Akten beim LRH NRW, G 1105 – GVP 1948 – 57, S. 21; Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1956/57, Akten beim LRH NRW, G 1105 – GVP 1948 – 57, S. 26; Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1960/61, Akten beim LRH NRW, G 1105 – GVP 1958 – 60, S. 25.

69 Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1972/73, Akten beim LRH NRW, GVP 1968/69-1976, S. 20.

3.5 Der Rückzug aus der Beratung

Obwohl der LRH NRW seine Rolle als Berater bei Aufbau und Reorganisation der Landesverwaltung in der Nachkriegszeit durchaus wahrnahm, wurde von Beginn an die rechtliche Herleitung über § 3 Abs. 2 LRH-Gesetz als problematisch betrachtet, auf deren Grundlage diese Beratung oftmals zustande kam. Darin hieß es, dass „der Landtag und die Mitglieder der Landesregierung dem Landesrechnungshof weitere Prüfungsaufgaben übertragen [*können*]“. Bereits Anfang der 1950er Jahre hielt der LRH NRW in einer Stellungnahme vom 19.06.1952 zu der geplanten, aber nicht zustande gekommenen Novelle des LRH-Gesetzes fest, dass die Möglichkeit des Landtages oder der Landesregierung dem LRH NRW gem. § 3 Abs. 2 LRH-Gesetz „weitere Prüfungsaufgaben“ zu übertragen, zum einen gegen die in der Landesverfassung garantierte „Selbstständigkeit“ des Rechnungshofes verstoße. Zum anderen gerate der LRH NRW im Falle einer Vielzahl von Sonderaufträgen in Gefahr, „seine Pflichtaufgaben nach Art. 86, 87 LV⁷⁰ [...] vernachlässigen zu müssen“⁷¹.

Die erst durch die Übertragung „weiterer Prüfungsaufgaben“ möglich gewordenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen wollte man allerdings nicht wieder aufgeben, sondern zukünftig in Eigenregie durchführen. Hierzu sollte eine Vorschrift erlassen werden, „die dem LRH auch die Durchführung solcher Prüfungen ermöglicht, ohne daß es einer rechtlich nicht unbedenklichen – Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit durch Beschluß des Landtages oder Mitteilung seitens der Landesregierung bedarf.“⁷² Das Potential, jenseits der klassischen Rechnungs- und Einzelfallprüfung zu wirken, war also erkannt; Tempo und Schwerpunktsetzung wollte der Rechnungshof jedoch selbst bestimmen.

Der o. g. Vorstoß entsprang jedoch nicht nur juristischen Bedenken, sondern vielmehr der – auch in der Stellungnahme angesprochenen – Sorge, die Arbeitsfähigkeit des LRH NRW könne dauerhaft eingeschränkt werden. Dem sollte nicht zuletzt die Installation der neuen Gutachterabteilung entgegenwirken. Allerdings scheint auch sie nicht unmittelbar zu dem intendierten Effekt geführt zu haben, nun rascher mit der Rechnungsprüfung voranzukommen. Immer

70 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 (GV.NRW S.127).

71 Stellungnahme des LRH NRW vom 19.06.1952 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofs und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 2/540 vom 28.11.1951), Akten beim LRH NRW, Sitzungen des Kollegiums, nicht pag., S. 4 der Stellungnahme.

72 Ebenda, S. 5 der Stellungnahme.

wieder wurden die „Rückstände“ auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung im Kollegium⁷³ und – zunehmend kritisch – auch im Landtag thematisiert.⁷⁴ Erst ab 1956 gelang es dauerhaft, eine Annäherung von aktuellem Berichts- und in der Denkschrift behandeltem Rechnungsjahr bis auf zwei Jahre zu erreichen (Denkschrift 1956 für das Rechnungsjahr 1954).

Analog dazu war ab 1956 auch ein spürbarer Rückgang der Aktivitäten des LRH NRW im Bereich jenseits der Rechnungs- und Einzelfallprüfung zu verzeichnen. Die „großen“ Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen waren durchgeführt worden, der anfängliche Elan war – wiewohl man Organisationsprüfungen im nachgeordneten Bereich beibehielt – erlahmt. Ein geplanter – und in mehreren Berichten auch explizit angekündigter⁷⁵ – Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen aller Ministerien zusammenführen sollte, kam nach Beendigung der letzten Prüfung im Finanzministerium nicht mehr zustande (zumindest waren weder der Bericht noch Hinweise auf einen solchen innerhalb des LRH NRW oder beim Parlament auffindbar). Der LRH NRW konzentrierte sich zusehends auf sein „Kerngeschäft“, die Rechnungsprüfung.

Auch schien dem 1957 ins Amt gelangten neuen LRH-Präsidenten Dr. Ballerstaedt mehr an einer reibungslosen Erledigung der in der Verfassung festgeschriebenen Hauptaufgaben des LRH NRW als an einer Profilierung im Rahmen von darüber hinausgehenden Beratungs- und Sonderleistungen gelegen zu sein. Bei Anfragen um gutachtliche Äußerungen beachtete er unter Hinzunahme von § 101 RHO penibel, ob das jeweilige Thema tatsächlich „für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist“ und wies sie im Zweifelsfalle zurück.⁷⁶ Dem Ansinnen des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Jahr 1966, der LRH NRW könne doch auch einmal ad hoc- oder Sonderprüfungen durchführen, wenn Unregelmäßigkeiten bekannt würden, erteilte er ebenfalls eine klare Absage: „Wenn der

73 Im Okt. 1954 wurden weitere organisatorische Maßnahmen bezüglich der Verteilung von Prüfungsstoff und Beamten auf die PGs vorgeschlagen, um endlich „ein gegenwartsnahes Arbeiten auf diesem Gebiete zu erreichen.“ Vgl. Protokoll über die Sitzung des Vereinigten Senats vom 18.10.1954, Akten beim LRH NRW, Sitzungen des Kollegiums, nicht pag., S. 1 f. des Protokolls.

74 Vgl. u. a. Plenardebatte am 12.01.1954, PIPr 2/96, S. 3544 B; Plenardebatte am 16.03.1955, PIPr 3/13, S. 375 D sowie S. 376 C/D.

75 So bei den Berichten zum Ernährungsministerium, Sozialministerium, Wiederaufbauministerium, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und sogar nochmals beim letzten Bericht über das Finanzministerium.

76 Vgl. beispielsweise Schreiben LRH-Präsident Dr. Ballerstaedt an den Finanzminister, „Betr.: Anrechnung von Renten bzw. Steuerungsbeiträgen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge“ vom 29.08.1961, LT-Vorlage 4/1878.

Rechnungshof höre, daß irgendwo etwas nicht stimme, halte er sich heraus und teile das dem Ressortminister mit. [...] [Andernfalls; Anm. d. A.] kämen sicherlich die regulären Prüfungen zu kurz.⁷⁷ Schließlich verlor er in dem am 20.06.1961 im Vorfeld der Haushaltsverhandlungen an den Landtag übersandten „Bericht über die Prüfungsaufgaben des Landesrechnungshofs NRW und die hierfür erforderlichen Planstellen“ kaum ein Wort zum Thema Beratungstätigkeit. Die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Landtagsbeschluss von 1949 werden zwar als Aufgabe erwähnt, der eindeutige Fokus der Argumentation, um mehr Stellen zu erhalten, lag jedoch auf der Rechnungsprüfung: „Wenn dennoch einer erheblichen Vermehrung der Stellen das Wort geredet wird, so geschieht das nur deshalb, weil die zu prüfenden Rechnungen im Lauf der Jahre stark angewachsen sind, und ohne Stellenvermehrung die unbedingt notwendigen Prüfungen nicht mehr in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.“⁷⁸

Der Sonderauftrag des Landtags für die umfassenden Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den ehemals im Aufbau befindlichen Landesministerien wurde bei dem hierfür zuständigen Prüfungsgebiet G letztmalig im Geschäftsverteilungsplan von 1957/58 erwähnt. In den kommenden Jahren war nur noch von „Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ ohne nähere rechtliche Spezifizierung die Rede. Es ist also davon auszugehen, dass diese Prüfungen sich im Laufe der Jahre von dem ursprünglichen Prüfungs- und Beratungsauftrag des Landtags entfernten. Sie entwickelten sich zu einer eigenständigen Prüfungsart im Portfolio des LRH NRW, die mit der Haushaltsrechtsreform 1971 schließlich „nachträglich“ legitimiert wurde. Einen originären Beratungscharakter hatten sie spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

4 Die Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen seit der Haushaltsrechtsreform 1971

Am 08.06.1967 wurde mit dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Wachstums- und Stabilitätsgesetz) und einer Ergänzung des Grundgesetzes die Haushaltsrechtsreform eingeleitet. In Art. 109 Abs. 2 GG wurde festgeschrieben, dass Bund

77 Protokoll des Rechnungsprüfungsausschuss vom 25.10.1966, APr 6/6, S. 6.

78 „Bericht über die Prüfungsaufgaben des Landesrechnungshofs NRW und die hierfür erforderlichen Planstellen“ von LRH-Präsident Dr. Ballerstaedt an den Landtag vom 20.06.1961, LT-Vorlage 4/1712, S. 16.

und Länder von nun an bei ihrer Haushaltsführung die gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen hätten.⁷⁹ Zum 01.01.1970 traten dann die Bundshaushaltsordnung (BHO), die die alte RHO ablöste⁸⁰, und das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in Kraft. Letzteres enthielt in § 1 HGrG den Gesetzgebungsauftrag, wonach das Landeshaushaltsrecht bis zum 01.01.1972 entsprechend der Grundsätze des HGrG zu regeln sei. Dementsprechend wurde im März 1971 ein Entwurf der Landeshaushaltsordnung (LHO) in den Landtag eingebracht, der am 02.12.1971 beschlossen wurde und zum 01.01.1972 in Kraft trat. Zeitgleich wurde das seit 1948 bestehende LRH-Gesetz novelliert und trat in seiner neuen Fassung ebenfalls zum 01.01.1972 in Kraft.⁸¹

4.1 Veränderungen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 1971

Für die externe Finanzkontrolle im Bund und analog dazu in den Ländern brachte die Haushaltsrechtsreform 1971 eine Reihe einschneidender Veränderungen mit sich. So war es dem BRH ab diesem Zeitpunkt beispielsweise gem. § 89 Abs. 1 Nr. 2 BHO bzw. dem LRH NRW gem. § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO möglich, Maßnahmen zu prüfen, „die sich finanziell auswirken können“. Diese Maßnahmenprüfungen eröffneten die Möglichkeit – nun auch rechtlich abgesichert – zur Loslösung von der reinen nachgängigen Rechnungsprüfung hin zu Prüfungen unabhängig von de facto erfolgten Einnahmen und Ausgaben oder einer Rechnungslegung. Allein die Abgeschlossenheit der Maßnahme musste gewährleistet sein, da der Rechnungshof nach wie vor nicht in laufende Entscheidungsprozesse hineinprüfen sollte.⁸²

Des Weiteren wurde in § 88 Abs. 2 BHO (analog in NRW in § 88 Abs. 2 LHO) festgeschrieben, dass der Rechnungshof auf Grundlage seiner Prüfungserfahrungen auch beratend tätig werden könne. Dass der Bundesgesetzgeber dieser sogenannten selbstständigen Beratungsfunktion einiges an Gewicht beimaß, wurde auch dadurch unterstrichen, dass er den Landesgesetzge-

79 Vgl. Bögershausen, a. a. O., S. 247 f. sowie Giesen, Hans Adolf / Fricke, Eberhard (1972). Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar zur Landeshaushaltsordnung und zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung. München, S. 6.

80 In NRW galt die RHO noch bis zum Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung zum 01.01.1972.

81 Vgl. Giesen / Fricke, a. a. O., S. 7.

82 Vgl. Zavelberg, Heinz Günther. 275 Jahre staatliche Rechnungsprüfung in Deutschland. Etappen der Entwicklung. In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen – Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer. Berlin, S. 43 sowie Stellungnahme des LRH NRW zum Antrag der Fraktion der CDU „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.01.2002, LT-Vorlage 13/1261, S. 3.

bern die Aufnahme in das Landeshaushaltsrecht durchaus nicht freistellte. Durch die Fest-
schreibung in § 42 Abs. 5 HGrG („Auf Grund von Prüfungserfahrungen kann der Rechnungshof
beraten.“) blieb den Ländern keine andere Wahl, als diesen Grundsatz aus dem höherrangigen
Bundesrecht für ihre Landesrechnungshöfe zu übernehmen.⁸³ Mit § 88 Abs. 2 LHO wurden die
Befugnisse des LRH NRW erweitert. Bereits seit seiner Gründung hatte die (Auftrags-)Beratung
– wie oben angeführt – einen umfänglichen Bestandteil seiner Tätigkeit ausgemacht. Nun wur-
de der Rechnungshof ermächtigt, auf diesem Feld selbst initiativ zu werden.

Eine der Hauptintentionen der Haushaltsrechtsreform 1971 mit Blick auf die externe Finanzkon-
trolle war es, „eine möglichst zeitnahe Prüfung und Beratungstätigkeit des Rechnungshofes zu
ermöglichen, da aufgrund dieser Informationen die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten
verbessert und gestärkt werden könnten.“⁸⁴ Hierzu wurde unter anderem die Möglichkeit des
§ 99 BHO (analog in NRW in § 99 LHO) geschaffen, Parlament und Regierung „jederzeit“ über
Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.⁸⁵ Zudem war der LRH NRW mit
der Haushaltsrechtsreform 1971 näher an das Parlament herangerückt: nicht nur verfügte er
mit den §§ 99 und 88 Abs. 2 LHO über die Möglichkeit, zeitnah und unmittelbar mit besonderen
Informationen und Beratung an die Abgeordneten heranzutreten, auch der Jahresbericht ging
nun gem. § 97 Abs.1 LHO direkt an den Landtag, ohne – wie bisher – über den Finanzminister
vorgelegt zu werden.⁸⁶

Schließlich berücksichtigte die Haushaltsrechtsreform 1971 weitere Möglichkeiten, sich bera-
tend zu äußern. So kann der BRH z. B. nach § 27 BHO in der Phase der Haushaltsaufstellung
auf Grundlage seiner Informationen zur Haushaltsentwicklung zu den Einzelplänen Stellung
nehmen.⁸⁷ Dabei liegt es im Ermessen des BRH, ob er eine schriftliche Stellungnahme abgibt
oder sich mündlich während des Abstimmungsprozesses äußert.⁸⁸ Dagegen kann sich der LRH

83 Vgl. Giesen / Fricke, a. a. O., S. 459.

84 Treuner, a. a. O., S. 24.

85 Vgl. Giesen / Fricke, a. a. O., S. 487 ff.

86 Vgl. ebenda, S. 482 ff.

87 Vgl. BRH Broschüre „Der Bundesrechnungshof“. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/ueber-uns/informationsbroschuere>, Mai 2019, S. 21.

88 Vgl. Nebel (2012). Teil II: Aufstellung des Haushaltsplans, Erläuterungen zu § 27 BHO. In: Piduch (2018) Bd. 2. Stutt-
gart/Berlin/Köln /Mainz, S. 4.

NRW z. B. nach § 102 LHO dazu äußern, „wenn oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausnahmen auswirken.“

4.2 Der verlorene Gutachter: Der Wunsch des Parlaments nach „Auftragsberatung“

Der ersatzlose Wegfall des § 3 Abs. 2 des alten LRH-Gesetzes sowie des § 101 RHO bescheren dem LRH NRW das Ende der „Auftragsberatung“. Die Formulierung des § 88 Abs. 2 LHO („kann“) stellte die Beratungstätigkeit in sein Ermessen. Die hierfür eigentlich prädestinierte Gutachtenabteilung bzw. das Prüfungsgebiet G wurde jedoch nicht zu einem auf Beratung spezialisierten Prüfungsgebiet weiterentwickelt. Vielmehr verschwand die Organisationseinheit in dem bereits erwähnten Prüfungsgebiet II C, das zwar die „Gutachten“ noch im Namen trug, jedoch inhaltlich ausschließlich auf Organisationsprüfungen, Querschnittsuntersuchungen und „Fragen der Automation“ konzentriert war. Die Entscheidung über die Beratungsaktivitäten lag in den kommenden Jahren und Jahrzehnten (bis zur Änderung des LRH-Gesetzes am 19.06.1994) dezentral bei den jeweiligen Senaten sowie danach beim Großen Kollegium (§ 8 Abs 1 Buchst. c LRH-Gesetz).

Dennoch lieferte der LRH NRW auch weiterhin (gutachtliche) Stellungnahmen auf Antrag von Ausschüssen und führte auch Sonderprüfungen oder Beratungen auf Antrag von Fraktionen durch.⁸⁹ 2002 teilte er in einer Stellungnahme an den Landtag mit: „In der Vergangenheit ist der Landesrechnungshof Prüfungsersuchen des Landtags, des Ausschusses für Haushaltskontrolle oder einer Fraktion des Landtags regelmäßig nachgekommen. In den seltenen Fällen, in denen der Landesrechnungshof einem Prüfungsersuchen nicht entsprochen hat, ist dies jeweils begründet worden, was auch der Respekt vor dem Parlament gebietet.“⁹⁰

Diese letztlich auf den „Goodwill“ des LRH NRW abstellende Regelung reichte den Abgeordneten jedoch nicht immer aus. Immer wieder versuchten sie, ihn auf „ihre“ Themen zu verpflichten und so eine Beratung des LRH NRW durchzusetzen. So wurde beispielsweise im April 1978 in der Arbeitsgruppe des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags (HFA) „Personalbe-

89 Vgl. hierzu beispielsweise, Pos. 4, 6, 12 und 15 der Tabelle im Anhang 2.

90 Stellungnahme des LRH zum Antrag der Fraktion der CDU „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.01.2002, a. a. O., S. 12 f.

darf und Stellenpläne“ – passenderweise im Rahmen der Diskussion um den Stellenschlüssel des LRH NRW – von Seiten des Gutachterdienstes „angeregt“: „Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem LRH und der Arbeitsgruppe in Form der Beratung des Landtags durch den LRH sei zweckmäßig. Eine solche Beratung müsse sich systematisch in die jeweils für ein Jahr beschlossenen Arbeitspläne des LRH einfügen [...]“⁹¹

Gegen diese sehr direkte Form der „Bitte“ um Beratung wandte sich ein interner Vermerk des LRH NRW, der klarstellte: „Eine „Auftragsberatung“ ist rechtlich unzulässig. Nach § 88 Abs. 2 LHO kann der Landesrechnungshof auf Grund von Prüfungserfahrungen den Landtag beraten. [...] Eine verstärkte Zusammenarbeit des LRH mit der Arbeitsgruppe kann sich allenfalls im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens vollziehen.“⁹² Allerdings sah man sich mit Blick auf den „Verhandlungspartner“ zu einer gewissen Konzilianz genötigt, da „eine völlig ablehnende Haltung mit Sicherheit die künftigen Haushaltsverhandlungen sehr erschweren“⁹³ würde und stimmte der Zusammenarbeit zu, die schließlich in diversen Prüfungsmitteilungen und in einem Gutachten gem. § 88 Abs. 2 LHO mündete.

Wesentlich weiter gingen Anfang der 1990er Jahre die Fraktionen von CDU und FDP, die mit einer Gesetzesänderung wieder eine verbindliche rechtliche Grundlage für die Beauftragung des LRH NRW mit besonderen Prüfungs- und Beratungsaufträgen schaffen wollten. Im September 1991 brachten sie zunächst einen Entwurf zur Änderung der Landesverfassung (Ergänzung Art. 86 Abs. 2 Landesverfassung dahingehend, „daß dem Landtag die Befugnis eingeräumt wird, dem Landesrechnungshof besondere Prüfungsaufträge erteilen zu können.“)⁹⁴ und anschließend den Entwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle“⁹⁵ in den Landtag ein.

91 Vermerk vom 05.04.1978, Interne Kurzniederschrift zu TOP 5 der Sitzung der Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Haushalt- und Finanzausschusses am 4. April 1978, Akten beim LRH NRW, PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH 1975 bis 1980 Band 1, nicht pag., S. 2 des Vermerks.

92 Vermerk vom 07.04.1978, Betr. Kollegiumssitzung am 10.04.1978, Akten beim LRH NRW, PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH 1975 bis 1980 Band 1, nicht pag., S. 1 f. des Vermerks.

93 Ebenda, S. 3 des Vermerks.

94 Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 18.09.1991, LT-Drucksache 11/2404.

95 Gesetzentwurf „Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle“ vom 23.09.1991, LT-Drucksache 11/2403.

Letzterer sah u. a. einen massiven Ausbau des § 88 LHO um drei weitere Absätze vor, nach denen der LRH NRW auf Ersuchen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtages gutachtliche Äußerungen zu tätigen habe (Abs. 3) und von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtages um die Prüfung und den Bericht zu einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung (Abs. 4) oder die Prüfung und den Bericht über unerledigte und nicht aufgeklärte Fälle vorangegangener Geschäftsjahre (Abs. 5) ersucht werden könne. Zur Bearbeitung der daraufhin anfallenden Zusatzarbeit sollte – nach entsprechender Änderung des § 2 Abs. 1 LRH-Gesetz – ein sechster Senat eingerichtet werden.⁹⁶

Der Entwurf stieß nicht nur bei dem um seine Unabhängigkeit fürchtenden LRH NRW auf Widerstand. Ein am 18.03.1992 im Ausschuss für Haushaltskontrolle gehaltener Vortrag von Prof. Dr. Grupp (Universität des Saarlandes) zum Thema „Das in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen festgeschriebene Verhältnis zwischen Parlament und Landesrechnungshof“ plädierte gegen die vorgeschlagene „Auftragsberatung“: „[D]ie den Rechnungshöfen oder ihren Mitgliedern gewährte Unabhängigkeit sichert ihnen auch die Freiheit von äußeren Einflüssen bei der Arbeitsplanung sowie deren Vollzug und räumt ihnen die Befugnis ein, selbst die Präferenzen für ihre Tätigkeit zu setzen.“ Zudem sei die „Prüfungs- und Beratungskapazität der Rechnungshöfe begrenzt“, eine Verpflichtung, Beratungsaufträge von Seiten des Parlaments anzunehmen, berge daher die Gefahr, „den sich aus der Verfassung ergebenden Kontrollauftrag [zu] vernachlässigen.“⁹⁷ Weitgehend analog dazu wurde auch die Möglichkeit zur Erteilung von besonderen Prüfungsaufträgen abgelehnt.⁹⁸

Der LRH NRW selbst führte im Rahmen einer Stellungnahme gem. § 88 Abs. 2 LHO zu den Gesetzentwürfen⁹⁹ und in einem im Haus erstellten Gutachten¹⁰⁰ dieselben Argumente an.

96 Ebenda.

97 Vortrag Prof. Dr. Grupp „Zum Verhältnis von Landtag und Landesrechnungshof in Nordrhein-Westfalen“ im Ausschuss für Haushaltskontrolle am 18.03.1992, LT-Vorlage 11/1168, S. 11.

98 Vgl. ebenda, S. 12 f.

99 „Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drucksache 11/2403), Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land NRW (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drucksache 11/2404; sowie Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – LT-Drucksache 11/2637)“, Stellungnahme gem. § 88 Abs. 2 LHO vom 11.05.1992, LT-Vorlage 11/1279.

100 Gutachten des LRH NRW „Hat der Landtag gegenüber dem LRH NRW ein Recht auf Auftragserteilung sowie auf Aushändigung oder Offenlegung von Prüfungsmitteln mit dazugehörigem Schriftverkehr oder Vorlage einer Auflistung aller durchgeführten Prüfungen (eines Geschäftsjahres)?“, nicht datiert (vermutl. 1992), Akten beim LRH NRW, PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH Band 5, nicht pag.

Prominent diskutiert wurde in den Plenardebatten zu den Gesetzesentwürfen außerdem noch ein anderer – ebenfalls von Prof. Dr. Grupp sowie dem LRH NRW angebracht – Aspekt. Man argumentierte mit dem Verstoß eines verbindlichen Beratungsauftrags gegen Bundesrecht, namentlich § 42 Abs. 5 HGrG: „Schon der Wortlaut dieser Bestimmung spricht dafür, daß die Beratung durch den Rechnungshof in dessen Ermessen liegen soll. Eine andere Auslegung würde zudem auch der Regelungsabsicht des Bundesgesetzgebers zuwiderlaufen. [...] Dem Gesetzgeber ging es [...] erkennbar darum, in bezug (sic) auf die Gutachtertätigkeit eine Befugnisnorm für den Rechnungshof und nicht eine Anspruchsgrundlage gegen den Rechnungshof – wie es bis zu diesem Zeitpunkt § 101 RHO gewesen war – zu schaffen.“¹⁰¹ Ein Punkt, der von Seiten der Regierungsfraktion, vertreten durch den Abgeordneten Harms (SPD), als einer der zentralen Ablehnungsgründe angeführt wurde.¹⁰² Das Gegenargument des CDU-Abgeordneten Diegel, dass Gutachten- und zum Teil auch Prüfungsaufträge trotz dieser bundesgesetzlichen Regelung in allen Ländern außer in NRW und im Saarland (wo Prof. Dr. Grupp lehrte) rechtlich verankert seien¹⁰³, verfiel nicht. Letztendlich wurden die Gesetzentwürfe durch den Landtag Ende 1992 abgelehnt.¹⁰⁴

Zehn Jahre später unternahm die CDU-Fraktion einen weiteren Anlauf in der Sache. Zu den in ihrem Antrag „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ gestellten Forderungen zählte u. a. auch wieder eine bessere Nutzung des Sachverständigen des LRH NRW. Dies sollte über die Ergänzung des Art. 86 LV um einen Absatz 3 erreicht werden, laut dem „der Landtag, der für die Haushaltskontrolle zuständige Ausschuss des Landtags, eine Fraktion oder 1/5 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags den Landesrechnungshof ersuchen können, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachterlich zu Fragen zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von Be-

101 Ebenda, S. 36.

102 Vgl. Plenardebatte am 13.11.1992, PIPr 11/79, S. 9869 B.

103 Vgl. Plenardebatte am 16.12.1992, PIPr 11/83, S. 10450 A. De facto sind Gutachten- und teilweise Prüfungsaufträge bis heute in allen Bundesländern außer NRW, dem Saarland und Brandenburg (hier war zum Zeitpunkt von Diegels Rede die entsprechende gesetzliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen) entweder in der Landeshaushaltsordnung, im Rechnungshofgesetz oder in der Landesverfassung festgeschrieben. Genaue Aufstellung siehe Anhang 4.

104 Vgl. Plenardebatte am 13.11.1992, PIPr 11/79, S. 9874 sowie Plenardebatte am 16.12.1992, PIPr 11/83, S. 10451.

deutung ist.“¹⁰⁵ Dasselbe sollte auch für weitere Prüfungs- und/oder Berichtersuchen „in bedeutsamen Einzelfällen“ gelten.

Doch auch die diesmal deutlich vorsichtigere Formulierung und die Betonung, dass der Rechnungshof „unabhängig und in eigener Verantwortung“ entscheide, „ob er dem Ersuchen stattgibt“ (wenngleich mit der Einschränkung, dass eine ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen sei)¹⁰⁶, änderten nichts an der grundsätzlichen Ablehnung des LRH NRW. Neben der bereits weiter oben zitierten Feststellung, dass man Anfragen von Seiten des Parlaments ohnehin in der Regel nachkomme, argumentierte er in seiner Stellungnahme zu dem besagten Punkt des Antrages diesmal ausschließlich ressourcenorientiert: „Bei Gutachtensuchen besteht die Gefahr, dass der Landesrechnungshof mit einer Fülle derartiger Wünsche überhäuft werden könnte, sodass sein gesetzlicher Prüfungsauftrag leiden könnte.“¹⁰⁷ Auch dieser Antrag, der gar nicht erst bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfes gedieh, wurde schließlich abgelehnt.¹⁰⁸ Der LRH NRW konnte also seine Autarkie gegenüber dem Parlament bezüglich der Entscheidung ob, wann und zu welchen Themen er – im gesetzlichen Rahmen – beratend tätig wurde, bis heute wahren.

4.3 Das neu gewonnenen Beratungsinstrument: die selbstständige Beratung

Im März 1993 wurden auf einer Kollegiumssitzung einige Beobachtungen zum Thema „Unterrichtung des Landtags durch den Landesrechnungshof nach §§ 88 Abs. 2, 97, 99 LHO“ ausgeführt. Mit Blick auf die Ausübung der selbstständigen Beratungsfunktion gem. § 88 Abs. 2 LHO wurde im Vergleich zum BRH festgestellt, dass letzterer „von der Möglichkeit der Beratungsberichte einen wesentlich größeren Gebrauch [*mache; Anm. d. A.*] als etwa der LRH NW; so sei dem Jahresbericht des BRH 1991/92 für den Zeitraum 01.07.1991 bis 30.06.1992 ein Verzeichnis von 38 Beratungsberichten zu entnehmen.“¹⁰⁹ Konkrete Vergleichszahlen für den LRH

105 Antrag der Fraktion der CDU, „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ vom 28.08.2001, LT-Drucksache 13/1517, S. 3.

106 Vgl. ebenda.

107 Stellungnahme des LRH zum Antrag der Fraktion der CDU „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.01.2002, LT-Vorlage 13/1261, S. 13.

108 Vgl. „Übersicht 17 gemäß § 88 Abs. 2 der Geschäftsordnung in den Ausschüssen erledigte Anträge“ vom 04.09.2002, LT-Drucksache 13/2967, S. 6 sowie Plenardebatte am 10.09.2002, PIPr 13/67, S. 6913.

109 Protokoll der Kollegiumssitzung vom 25.03.1993, Akten beim LRH NRW, PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH Band 7, nicht pag., S. 3 des Protokolls.

NRW wurden zwar nicht genannt, die Formulierung lässt jedoch darauf schließen, dass der Unterschied zu der Bundeseinrichtung deutlich war.

Insgesamt schien also die mit der Haushaltsrechtsreform 1971 neu hinzugewonnene Möglichkeit zur selbstständigen Beratung innerhalb des LRH NRW bis zum Beginn der 1990er Jahre keinen sonderlich hohen Stellenwert einzunehmen. Nichtsdestoweniger finden sich Hinweise darauf, dass bereits in den 1980er Jahren ein verstärktes Augenmerk auf die Beratungstätigkeit gelegt wurde. So hob LRH-Präsident Dr. Heidecke bereits Anfang des Jahrzehnts die Bedeutung dieses Aspekts für eine moderne Finanzkontrolle hervor. In einem Schreiben an den Landtag vom 20.09.1982 erklärte er: „Das Bild der Rechnungsprüfung und damit auch die personelle Ausstattung war lange Zeit geprägt durch die alte Tradition fiskalischen, auf Einnahmen und Ausgaben fixierten Denkens. Dieses Selbstverständnis ist schon seit geraumer Zeit in einem Wandel begriffen.“¹¹⁰ Dem „optimalen Leistungsbild der Finanz- und Haushaltskontrolle“ entspräche es u. a. vielmehr, „die Beratungsfunktion aufgrund von Prüfungserfahrungen möglichst umfassend wahrzunehmen.“¹¹¹ Diese progressive Haltung des Präsidenten schlug sich zwar nicht in einem erhöhten Output von Beratungsberichten nieder, gleichwohl fiel unter seine Ägide (1978 – 1987) auf Empfehlung der bereits erwähnten Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ – bei der auch der LRH NRW mitarbeitete – ein groß angelegtes Beratungsprojekt, das sich aus mehreren Organisations- und Querschnittsprüfungen zur Ministerialorganisation zusammensetzte.

Eine Zusammenfassung fanden diese „auf die Organisation der obersten Landesbehörden gerichteten Untersuchungen“¹¹² dann in der Organisations- und Querschnittsuntersuchung „Ministerialorganisation“ im Jahresbericht 1987. Hierin zog der LRH NRW eine eher durchwachsene Bilanz und forderte weitergehende Konsequenzen von Seiten der Politik. Wiewohl er in den verschiedenen Berichten „Straffungspotential und Einsparmöglichkeiten“ aufgezeigt habe, habe sich die „Landesverwaltung auf der Ministerialebene nach Bildung der neuen Landesregierung weiter ausgedehnt. Der LRH NRW hielt eine politische Grundsatzentscheidung für erforderlich,

110 Schreiben LRH-Präsident Dr. Heidecke an den Landtag vom 20.09.1982, LT-Vorlage 9/956, S. 1 f.

111 Ebenda.

112 Prüfungsfeststellungen zur Organisation des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW gem. § 99 LHO vom 13.11.1986, LT-Vorlage 10/729, S. 1.

die in der Ministerialinstanz zunächst ausnahmslos Stellenvermehrungen ausschließen und mit Hilfe der Aufgabenkritik längerfristig einen strukturellen Stellenabbau vorsehen müßte.“¹¹³

Mutmaßlich um dieser Forderung mehr Nachdruck zu verleihen – wohl aber auch, weil die im September 1986 vom Landtag eingerichtete Kommission „Effizienzsteigerung der Landesverwaltung“¹¹⁴ (nach ihrem Leiter Norbert Burger kurz „Burger-Kommission“ benannt) beim Rechnungshof um entsprechende Informationen angefragt hatte –, entschloss sich der LRH NRW schließlich, „seine bisherigen Erfahrungen als Beratung für den Landtag zusammenzufassen“.¹¹⁵ Ergebnis war ein Gutachten gem. § 88 Abs. 2 LHO, das zu einer der Beratungsunterlagen für die Arbeit der „Burger-Kommission“ wurde. Dieser Kommission arbeitete eine vierköpfige Arbeitsgruppe zu, der neben zwei Angehörigen der Landesregierung auch zwei Vertreter des LRH NRW angehörten.¹¹⁶ Im Zuge dieser Tätigkeit lieferten die beiden LRH-Mitglieder der Kommission eine Bewertung zu Befragungsergebnissen der Ressorts zu Personalplanung und Fortbildung¹¹⁷, die der Vorsitzende mit den Worten lobte, sie „zeuge von den umfangreichen Erfahrungen der Verfasser und dürfte die Kommissionsarbeit wesentlich fördern.“¹¹⁸

Der Bericht mit Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Ministerialverwaltung, den die „Burger-Kommission“ am 05.11.1987 an den Landtag übersandte¹¹⁹, war Ausgangspunkt für eine weitreichende Untersuchung der gesamten Landesverwaltung und zeigt gleichzeitig, dass der LRH NRW als Berater durchaus den (Mit-)Anstoß zu großangelegten Reformierungsprojekten innerhalb der Verwaltung geben konnte. Er mag nicht der alleinige Auslöser dieses Vorgangs gewesen sein, dennoch kann man ihn in dem vorliegenden Fall als „Weg-

113 Organisations- und Querschnittsuntersuchung „Ministerialorganisation“, Jahresbericht 1987 für das Rechnungsjahr 1985/86, S. 12.

114 Kommission des Hauptausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung.

115 „Gutachten über Grundsätze der Ministerialorganisation in Nordrhein-Westfalen“ vom 09.07.1987, LT-Vorlage 10/1120, S. 2.

116 Vgl. Schreiben des MdL Burger an den Vorsitzenden des Hauptausschusses vom 05.11.1987, LT-Vorlage 10/1292, S. 11 sowie Protokoll der 1. Sitzung der Kommission des Hauptausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung „Effizienzsteigerung der Landesverwaltung“ vom 23.10.1986, APr 10/396, S. II.

117 Die Bewertung wurde im Übrigen laut Ausschussprotokoll nicht als Stellungnahme des LRH NRW, sondern „auf persönliche Verantwortung“ von den beiden LRH-Mitgliedern vorgelegt; vgl. Protokoll der 5. Sitzung der Kommission des Hauptausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung „Effizienzsteigerung der Landesverwaltung“ vom 08.07.1987, APr 10/658, S. 2.

118 Ebenda, S. 1.

119 Vgl. Schreiben des MdL Burger an den Vorsitzenden des Hauptausschusses vom 05.11.1987, LT-Vorlage 10/1292, S. 11.

bereiter“ betrachten, der nicht nur auf eine bestehende Problematik aufmerksam gemacht, sondern mit seiner Beratung auch Grundlagen zur Behebung dieser Problematik geliefert hatte.

Dass die anschließende Durchführung des in zahlreiche Einzeluntersuchungen zerfallenden „Mammutprojektes“ von externen Prüfungsunternehmen aus der Privatwirtschaft übernommen werden musste – und nicht weiter vom LRH NRW getätigt wurde – war u. a. mit Blick auf die begrenzten personellen Ressourcen des LRH NRW nachvollziehbar. Nicht zuletzt zog er sich zwar offiziell aus dem Projekt – in dessen Verlauf er im Übrigen selbst Gegenstand einer Untersuchung wurde¹²⁰ – zurück, blieb jedoch im Hintergrund präsent. Hiervon zeugen zumindest einige Dokumente, welche die nicht unbedingt intensiven, aber doch kontinuierlichen Kontakte zwischen LRH NRW und dem eigens dafür gebildeten Arbeitsstab für Aufgabenkritik (AStA) dokumentieren. So wandte sich der AStA gleich zu Beginn seiner Tätigkeit an den Rechnungshof, um eine klare Aufgabenabgrenzung vorzunehmen und „die Erfahrungen des Landesrechnungshofes mit Organisationsuntersuchungen zu nutzen.“¹²¹

Mitte der 1990er wurde dann in einer Stellungnahme des AStA gegenüber dem Unterausschuss Personal, der wohl Bedenken bezüglich möglicher Überschneidung der Tätigkeit des AStA mit der des Rechnungshofs geäußert hatte, nicht nur die Abstimmung bezüglich der Prüfungstätigkeit erwähnt („Der Landesrechnungshof ist in der Regel informiert, in welchen Bereichen der Arbeitsstab Aufgabenkritik Organisationsuntersuchungen durchführen lässt.“¹²²), sondern auch, dass Bedienstete des Rechnungshofs in „Einzelfällen [...] an den Sitzungen der bei den einzelnen Untersuchungen eingerichteten projektbegleitenden Arbeitsgruppen teil[nehmen]“, beispielsweise bei der Untersuchung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung.¹²³

120 Die Organisationsuntersuchung der staatlichen Vorprüfungsstellen führte schließlich zur Neu-Organisation der Finanzkontrolle mit Wegfall der Vorprüfungsstellen und Schaffung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sowie zur Ausbringung von 176 kw-Vermerken ab 1995. (Vgl. Bericht des Arbeitsstabes für Aufgabenkritik der Landesregierung „Stand der Umsetzung der Ergebnisse aufgabenkritischer Untersuchungen“ vom 14.03.1994, LT-Vorlage 11/2865, S. 14 f.)

121 Vorlage des AStA beim FM an den Unterausschuss „Personal“ des HFA vom 15.08.1990, LT-Vorlage 11/689, S. 1. Wie genau diese Nutzung der Erfahrungen des LRH NRW aussah, lässt sich allerdings nicht mehr ermitteln.

122 „Information über Nachuntersuchungen des Landesrechnungshofes in Verwaltungsbereichen, die durch vom Arbeitsstab Aufgabenkritik vergebene Aufträge bereits untersucht wurden“. Stellungnahme AStA gegenüber dem Unterausschuss „Personal“ vom 27.06.1996, LT-Vorlage 12/701, S. 1.

123 Ebenda.

In einer Kollegiumskonferenz am 13.05.1996 im LRH NRW schließlich war neben der Ankündigung des Besuchs des Leiters des AStA auch die Rede von einer „Vielzahl von Kontakten“ zwischen Angehörigen des AStA und des LRH NRW mit zugehörigem Informationsaustausch.¹²⁴ Darüber hinaus diskutierten die Mitglieder, auf welche Weise sie ihre Vorschläge zu konkreten Organisationsuntersuchungen an den AStA herantragen könnten. „Es bestand Einigkeit darüber, daß auf vielfältigem Wege versucht werden kann, Anregungen des LRH auch in die Wirklichkeit umzusetzen. Es muß nicht in jedem Falle eine offizielle Beratung stattfinden. Insofern sind hier auch vielfältige Ansatzmöglichkeiten gegeben.“¹²⁵ Der LRH NRW schien mit seinem „Wirken im Hintergrund“ – nachdem der Stein einmal ins Rollen gebracht worden war – also nicht zu hadern.

4.4 Beratung im Zentrum der Diskussion – eine Frage der Ausrichtung

Mit der (erneuten) angedachten Öffnung zu mehr Beratung war dann ab Ende der 1980er Jahre eine Diskussion innerhalb des LRH NRW zum Thema zu beobachten, deren Konfliktlinien im Wesentlichen entlang der Definition der zentralen Aufgabenstellung der externen Finanzkontrolle verliefen. Die „Beratungs-Befürworter“ forderten eine Öffnung hin zu mehr Beratung von Landtag und Exekutive, um sich nicht mit der Konzentration auf Rechnungs- und Einzelfallprüfung ins bedeutungstechnische Abseits zu manövrieren. In einer Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 14.11.1989 betonte beispielsweise ein Vertreter des LRH NRW die positiven Effekte der Beratung im Vergleich zur „normalen“ Prüfung. Mit Verweis auf den ehemaligen BRH-Präsidenten Wittrock führte er aus: „Er kommt zu der Feststellung, daß die Zahl der Beratungsvorgänge, mit denen sich die Kollegien des Bundesrechnungshofs befassen, ständig zugenommen hat. Seine Schlußfolgerung, daß sich die gesetzliche Institutionalisierung der Beratung bewährt hat, dürfte auch aus meiner Sicht zu bejahen sein, denn die Beratung kann im Vergleich zur Prüfung oftmals eine über den einzelnen Fall hinausgehende Breitenwirkung haben.“¹²⁶

124 Protokoll Kollegiumskonferenz am 13.05.1996, Ordner Nr. 11, nicht pag., S.3 Protokoll.

125 Ebenda, S.4.

126 Sitzung Ausschuss für Haushaltskontrolle am 14.11.1989, APr 10/1370, S. 18.

Gegner dieser Haltung sahen in einer wachsenden Bedeutung der Beratung vor allem eine Gefahr für das Kerngeschäft des Prüfens sowie das Problem einer möglichen fachlichen Überforderung. Dementsprechend betonte ein weiterer Vertreter des LRH NRW auf derselben Ausschuss-Sitzung, die Beratungsfunktion sei „ein zweiseitiges Schwert und durchaus nicht die Hauptaufgabe des Rechnungshofs“. Zum einen drohe durch sie, „daß die eigentliche Prüfung und Kontrolle zu kurz käme, [zum anderen dass; Anm. d. A.] [...] der Landesrechnungshof sich in Beratungen hänge, die ihn nichts angingen oder von denen er vielleicht fachlich nicht so sehr viel verstehe.“¹²⁷ Wobei letztere Befürchtung wegen der Notwendigkeit auf der Grundlage von Prüfungserfahrungen zu beraten – was auch von den Befürwortern der Beratung nicht in Zweifel gestellt wurde – weitgehend unbegründet gewesen sein dürfte.

Gerade die Bindung an die Prüfungserfahrung wurde jedoch auch immer wieder ins Feld geführt, um die Bedeutung der Beratung – quasi als „Nachklapp“ der Prüfung – zu schwächen. So argumentierte das bereits erwähnte LRH-Gutachten von Anfang der 1990er Jahre, „daß eine Beratungstätigkeit nur erlaubt ist, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptaufgabe des Rechnungshofes – nämlich Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 LVerf NW) – steht. Prüfungserfahrungen können naturgemäß nur bei der Ausführung dieser vorrangigen Aufgabe gesammelt werden.“¹²⁸

Nicht zuletzt wurden durch die Beratungstätigkeit zum einen eine „verfassungswidrige Mitwirkung des Kontrollorgans an den Entscheidungen der vollziehenden Gewalt“¹²⁹ und zum anderen eine Beeinflussung der Unvoreingenommenheit der Prüfer befürchtet. Schließlich müssten Prüfer des Rechnungshofs im Zweifelsfall die Umsetzung von Vorschlägen kritisieren, die ihre eigene Institution zuvor gemacht hat. Gegen ersteres – so Prof. Dr. Grupp, der sich in seinem Vortrag 1992 auch mit grundsätzlichen Pro- und Contra-Argumenten zur Beratungstätigkeit der Rechnungshöfe auseinandersetzte – spreche jedoch die eindeutige rechtliche Regelung, nach der die Verwaltung nicht an Gutachten des Rechnungshofes gebunden sei, „so daß die Äußerung des Rechnungshofs lediglich als mittelbare Einflußnahme angesehen werden kann.“ Das

127 Ebenda, S. 26.

128 Gutachten des LRH NRW „Hat der Landtag gegenüber dem LRH NRW ein Recht auf Auftragserteilung sowie auf Aushändigung oder Offenlegung von Prüfungsmitteln mit dazugehörigem Schriftverkehr oder Vorlage einer Auflistung aller durchgeführten Prüfungen (eines Geschäftsjahres)?“, nicht datiert (vermutl. 1992), a. a. O., S. 29 des Gutachtens.

129 Vortrag Prof. Dr. Grupp „Zum Verhältnis von Landtag und Landesrechnungshof in Nordrhein-Westfalen“ im Ausschuss für Haushaltskontrolle am 18.03.1992, LT-Vorlage 11/1168, S. 9.

Kontrollorgan könne also mitnichten in die Entscheidung eingreifen, die allein bei der Verwaltungsbehörde verbleibe.¹³⁰ Der anderen Problematik könne vor allem dadurch begegnet werden, dass die Beratung keine Einzelfälle betreffe, sondern sich vielmehr „auf generelle Fragen beziehen [*solle; Anm. d. A.*], so daß jedenfalls eine abstrakte Beratung nicht zu beanstanden ist.“¹³¹

Was die Inhalte, auf welche die Beratungen sich konzentrierte, betrifft, so bildete die von Prof. Dr. Grupp empfohlene „abstrakte Beratung“ zu „generellen Fragen“ meist die Ausnahme. Die selbstständige Beratung des LRH NRW fokussierte sich im Wesentlichen auf Äußerungen zu Gesetzesänderungen oder Problemstellungen von Teilbereichen der Verwaltung: Vom „Etatentwurf 1977 zum Epl. 10 Kap. 1002 Titel 541 1; hier: Fassung der Erläuterungen zu Nr. 1 „Grüne Woche“ Berlin und Nr. 5 „Allgemeine Nahrungs- und Genußmittelausstellung „Anuga“, Köln“ (1976) bis zur „Beabsichtigte[n] Novellierung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (SVG.NW.216) und der Verordnung über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 30.04.1992 (SGV.NW.216)“ (1997). Globalere und allgemeiner angelegte Themen, die das auf Prüfungserkenntnissen basierende Wissen in einer abstrakteren und allgemeineren Form abbilden, wie „Maßnahmen zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Senkung des Energieverbrauchs“ (1979) oder „Gestaltbarkeit der Transferausgaben des Landes“ (1998) hatten (und haben bis heute) Seltenheitswert.¹³²

5 Resümee

In den ersten zehn Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der LRH NRW (bzw. bis 1948 seine Vorgängereinstitution) von Seiten des Parlaments und der Exekutive des neu gegründeten Bundeslands Nordrhein-Westfalen nicht nur als Prüfer, sondern in starkem Maße auch als Berater betrachtet. Eine Rolle, die den Rechnungshöfen mit ihrem Personal aus Verwaltungsexperten vor allem in der Nachkriegszeit auch in den anderen westlichen Besat-

130 Ebenda.

131 Ebenda, S. 10.

132 Vgl. Tabelle Anhang 2.

zungszonen bzw. späterhin Bundesländern und im Bund zgedacht wurde. In NRW sicherten sich Parlament und Regierung den „Zugriff“ auf diesen Berater neben dem noch aus der Weimarer Zeit übernommenen § 101 RHO zusätzlich über einen Passus im Gesetz über die Errichtung des Landesrechnungshofs (§ 3 Abs. 2 LRH-Gesetz). Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen erhielt der LRH NRW zahlreiche Anfragen zur Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen.¹³³ Ein umfangreicher Sonderauftrag ging ihm 1949 von Seiten der Abgeordneten des Landtages zu, die ihm aufgaben, in sämtlichen Ministerien und deren nachgeordneten Dienststellen – „unter Zurückstellung sonstiger Prüfungsaufgaben“ – eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen.

Der LRH NRW (wie auch sein Vorgänger) nahm diese Aufgaben zunächst bereitwillig an. Insbesondere der groß angelegte Beratungsauftrag des Landtages wurde mit Enthusiasmus angegangen. Bot er doch die Möglichkeit, in der wichtigen Aufbau- bzw. Reorganisationsphase an prominenter Stelle die Vorstellungen des LRH NRW zur Gestaltung der gesamten Landesverwaltung einzubringen – und sich gleichzeitig mit den Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von der nahezu exklusiven Festlegung der Prüfungstätigkeit auf die nachgängige Rechnungsprüfung zu lösen. Allerdings stieß der LRH NRW mit diesem „Mammutprojekt“, insbesondere was seine personellen Ressourcen betraf, an seine Grenzen. Da zahlreiche Prüfer durch die Organisationsprüfungen gebunden waren, geriet die – nach wie vor seine eigentliche Hauptaufgabe darstellende – Rechnungsprüfung massiv in Verzug. Dem begegnete die Hauspitze 1952 mit der Einrichtung einer eigenen, allein auf den Sonderauftrag konzentrierten Gutachtenabteilung, während das restliche Haus wieder weitgehend auf das „Kerngeschäft“ Rechnungsprüfung ausgerichtet wurde.

Nach dem „Hoch“ der Beratungstätigkeit bis etwa Mitte der 1950er Jahre nahm der LRH NRW seine Aktivitäten auf diesem Gebiet im Folgenden deutlich zurück. Die „großen“ Organisationsuntersuchungen der Ministerien wurden – mit der Zeit immer weniger von Seiten des Auftraggebers Parlament wahrgenommen – fertiggestellt. Anschließend betätigte sich der LRH NRW jenseits des „regulären Prüfungsgeschäfts“ zwar weiterhin in Form von (gutachtlichen) Stellungnahmen und Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen im nachgeordneten Bereich, die Zahl nahm allerdings in Relation zu den Anfangsjahren deutlich ab.

133 Vgl. Tabelle Anhang 1.

Insgesamt kann die Beratungstätigkeit des LRH NRW in den ersten Jahren seines Bestehens bis zum Anfang der 1970er Jahre im Wesentlichen als „reaktiv“ bezeichnet werden. Er arbeitete Aufträge des Landtags und der Landesminister ab, fungierte also als Berater auf Antrag, während ihm selbst enge Grenzen gesetzt waren, in dieser Hinsicht initiativ tätig zu werden. Dieser Zustand veränderte sich mit der Haushaltsrechtsreform 1971. Mit der neuen LHO und dem neuen LRH-Gesetz fielen jene Paragraphen weg, die bisher eine Beauftragung des LRH NRW mit Gutachten und Sonderaufträgen durch Landtag und Landesminister möglich gemacht hatten. Stattdessen erhielt die Behörde mit § 88 Abs. 2 LHO nun selbst die rechtliche Option, beratend tätig zu werden. Allerdings blieb der LRH NRW trotz dieser neu gewonnenen Möglichkeiten zur selbstständigen Beratung eher zaghaft. Mit einzelnen Ausreißern nach oben – wie der Beratungsaktion zur Ministerialorganisation – blieb er in den 1970er und 1980er Jahren deutlich hinter den Möglichkeiten zurück, die ihm im Beratungsbereich offen gestanden hätten.

Allerdings wurde das Potential der Beratung und die diesbezügliche Erwartungshaltung gegenüber dem Rechnungshof – die sich 1991 und 2001 u. a. in zwei Vorstößen von Landtagsfraktionen äußerte, in denen versucht wurde, eine Rückkehr zur Auftragsberatung herbeizuführen – durchaus erkannt und diskutiert. Seit den 1990er Jahren wurde die Beratungstätigkeit – in Relation zu den vorangegangenen beiden Jahrzehnten – aufgewertet. Dies manifestierte sich vor allem in einem erhöhten Output von Beratungsberichten und -beiträgen¹³⁴, inhaltlich blieb jedoch die seit jeher bestehende Tendenz erhalten, die Beratung auf Einzelfälle oder Fragen zu Gesetzesänderungen zu konzentrieren. Groß angelegte, globalere Betrachtungen bildeten und bilden bis heute die Ausnahme. Die selbstständige Beratung ist so zwar neben dem Prüfen fester Bestandteil der Tätigkeit des LRH NRW. Ein sonderlich geschärftes Profil in dieser Hinsicht hat er jedoch nach wie vor nicht entwickelt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten für Einrichtungen der externen Finanzkontrolle zu einer solchen Profilschärfung auf dem Gebiet der Beratungstätigkeit bestehen. Der Blick zurück in die Historie zeigt hier vor allen Dingen das Beispiel des Reichsparkommissars, der – obwohl gleichzeitig Präsident des Reichsrechnungshofes – seiner Aufgabe als Gutachter autark vom Rechnungshof mit einem separaten „Sparbüro“ nachging. Eine Einrichtung, die bis heute in modifizierter Form im Bund als BWV und in den Bundesländern

134 Vgl. Tabelle Anhang 2.

Hessen und Rheinland-Pfalz als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung weiterexistiert. Angesichts der aufgezeigten Friktionen zwischen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe der Prüfung und dem Interesse von Parlament und Regierung an Beratung haben sich diese organisatorisch und – zumindest auf Landesebene – personell unabhängigen Institute erfolgreich etabliert.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

Akten beim LRH NRW

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 06.04.1949; G -1150, Nr. 427/49.

G 1100 Rechnungshof Juli 1948 bis Nov. 1954;
G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;
PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH 1975 bis 1980 Band 1;
PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH Band 5;
PR 176-1 Sitzungen des Mitgliederkollegiums des LRH Band 7;
G 1104 Entscheidungen des Großen Senats;
ohne Az. Sitzungen des Kollegiums;
ohne Az. Hausnachrichten 1945-55;
G 1105 – GVP 1948 – 57; G 1105 – GVP 1958 – 60; GVP 1968/69 – 1976

Hausnachrichten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen von 1955 bis 2016

II. Gedruckte Quellen und Literatur

Bögershausen, Jens (2009). Rechnungshöfe und Regimewechsel. Von der klassischen Rechnungsprüfung zur modernen Finanzkontrolle. Bamberg.

BRH Broschüre „Der Bundesrechnungshof“. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/ueberuns/informationsbroschuere>, Mai 2019.

Butzer, Hermann: „Seinen Auftrag leitet er unmittelbar vom Führer ab“. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in der Zeit von 1933 bis 1945. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer. Berlin, S. 51 – 92.

Butzer, Hermann: Der Reichssparkommissar der Weimarer Republik. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart, S. 54 – 112.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019). Schlussstrich oder Neuanfang? Die Gründergeneration des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (1946 – 1951). Düsseldorf.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019). 70 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Grußworte und Festvortrag anlässlich der Feierstunde am 30.10.2018 im nordrhein-westfälischen Landtag, Düsseldorf.

Dommach, Hermann A.: Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch (1922 bis 1938). In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen – Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer. Berlin, S. 65 – 114.

Erb, Horst: Der Bundesrechnungshof als Berater von Parlament und Regierung. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer. Berlin, S. 165 – 194.

Fuchs, Arthur (1966). Wesen und Wirken der Kontrolle. Tübingen.

Giesen, Hans Adolf / Fricke, Eberhard (1972). Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar zur Landeshaushaltsordnung und zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung. München.

Götz, Heinrich: Beratungstätigkeit der regionalen Kontrollorgane, dargestellt am Beispiel des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz.

https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Weitere_Veroeffentlichungen/Beratungstaetigkeit_der_regionalen_Kontrollorgane_Goetz_2001.pdf, 2001.

N.N. Erfolg des Landesrechnungshofs. Kölnische Rundschau, Nr.284 vom 7.12.1950, keine Seitenangabe.

Nebel (2012). Teil II: Aufstellung des Haushaltsplans, Erläuterungen zu § 27 BHO. In: Piduch (2018). Bundeshaushaltsrecht, Bd. 2. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.

Romeyk, Horst (1988). Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens. Siegburg.

Treuner, Jens-Hermann: Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart, S. 1 – 33.

Weinert, Rainer (1993). Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938 – 1946. Opladen.

Zavelberg, Heinz Günther. 275 Jahre staatliche Rechnungsprüfung in Deutschland. Etappen der Entwicklung. In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen –

Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer. Berlin, S. 43 – 64.

Sämtliche **Denkschriften** und (ab 1963) **Jahresberichte** des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen von der Denkschrift 1950 (für das Rechnungsjahr 1947) bis zum Jahresbericht 2015 (für das Geschäftsjahr 2014).

Berichte des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei den obersten Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Arbeitsministerium (1950)
- Ernährungsministerium (1951)
- Sozialministerium (1952)
- Justizministerium (1952)
- Innenministerium (1953)
- Ministerium für Wiederaufbau (1954)
- Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (1954)
- Finanzministerium (1955)

Titel und Quellen Gutachten, Stellungnahmen, Sonderprüfungen und Organisations- und Wirtschaftsprüfungen (1948 bis 1971): siehe Tabelle Anhang 1

Titel und Quellen (gutachtliche) Stellungnahmen, Beratungsberichte gem. § 88 Abs. 2 LHO und in JB ausgewiesene Beratungsberichte: siehe Tabelle Anhang 2

Archiv des Landtages

- Autorenkartei Landtagsarchiv Ernennungsperiode bis 2. Wahlperiode (1946 – 1954)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1950 – 1954 (Sachkartei)
- Autorenkartei Landtagsarchiv 3. bis 6. Wahlperiode (1954 – 1970)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1954 – 1958 (Sachkartei)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1958 – 1970 (Sachkartei)
- Autorenkartei Landtagsarchiv 7. Wahlperiode (1970 – 1975)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1970 – 1975 (Sachkartei)
- Autorenkartei Landtagsarchiv 8. Wahlperiode (1975 – 1980)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1975 – 1980 (Sachkartei)
- Autorenkartei Landtagsarchiv 9. Wahlperiode (1980 – 1985)
- Landtags- und Ausschussprotokolle 1980 – 1985 (Sachkartei)

Zitierte Dokumente:

PIPr 2/20; PIPr 2/25; PIPr 2/39; PIPr 2/52; PIPr 2/70; PIPr 2/96; PIPr 2/97; APr 3/67; PIPr 3/13; PIPr 4/16; APr 4/360; LT-Vorlage 4/1712; LT-Vorlage 4/1878; APr 6/6; LT-Vorlage 9/956; APr 10/396; APr 10/658; LT-Vorlage 10/729; LT-Vorlage 10/1292; APr 10/1370; LT-Vorlage 11/689; LT-Drucksache 11/2404; LT-Drucksache 11/2403; LT-Vorlage 10/1120; LT-Vorlage 11/1168; LT-Vorlage 11/1279; LT-Vorlage 11/2865; PIPr 11/79; PIPr 11/83; LT-Vorlage 12/701; LT-Vorlage 13/1261; LT-Drucksache 13/1517; LT-Drucksache 13/2967; PIPr 13/67

Anhang 1

Tabelle: Gutachten, Stellungnahmen, Sonderprüfungen und Organisations- und Wirtschaftsprüfungen (1948 bis 1971)

Nr.	Thema / Gegenstand	Jahr / Fundstelle (Existenz dokumentiert)
01	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Aachen	Juni 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht LRH an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949, G -1150, Nr.427/49, Bl. 23)
02	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Düsseldorf	Nov. 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 23)
03	Einrichtung und Wirtschaftlichkeit der Gemeinschaftsküche der Landesregierung (<i>Gutachten</i>)	Nov. 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 23)
04	Verringerung der Versorgungslasten betr. Ruhestandsbeamte (<i>Gutachten</i>)	Nov. 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 23)
05	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Köln	Dez. 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 23)
06	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Arnberg	Dez. 1948 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 23)
07	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Münster	April 1949 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 24)
08	Fragen der Wirtschaftlichkeit, Organisation und Personalwirtschaft bei der Regierung Detmold	April 1949 britischer Kontrollkommission vorgelegt (Tätigkeitsbericht, s.o., Bl. 24)
09	Entschädigung für enteignete Kraftwagen bei Rückgabe an die früheren Eigentümer (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947

10	Obliegenheiten der Haushaltssachbearbeiter in Verbindung mit der Anordnungsbefugnis (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
11	Rechnungslegung über die Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
12	Entschädigung bei Abgabe von Landesgrundbesitz im Zuge der Bodenreform (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
13	Regelung der Dienstreisen der Betriebsratsmitglieder und deren Abfindung mit Reisekostenvergütung (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
14	Anlage eines Landesgrundbesitzverzeichnisses (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
15	Änderungen der Sparverordnungen der Landesregierung hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
16	Verminderung der Reisekosten für die Außenbeamten des Deutschen Rückersatzungsamts bei der Landesregierung (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
17	Einrichtung und Einteilung der Titelbücher bei den Kassen (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
18	Regelung der Kassengeschäfte bei Eingliederung der Sonderbehörden der Kreisstufe (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1950 für das Rechnungsjahr 1947
19	Staatskanzlei (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1950 Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
20	Entschädigung für Fahrten mit beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen am dienstlichen Wohnsitz (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
21	Frage der Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948

22	Beschaffung von Neonbeleuchtung in Dienstgebäuden (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
23	Prüfung der Rechnungen des Landesverbandes Lippe (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
24	Prüfung der Rechnungen des OVG und der LVG durch die Rechnungsämter bei den Regierungen (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
25	Prüfung der Rechnungen der Stadtkreis-Polizeibehörden (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
26	Einrichtung von Buchungsabschnitten gem. § 11 RHO (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
27	Übertragung des Verlags- und Vertriebsrechts für das GV.NW. und das MBI. NW an ein Privatunternehmen (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
28	Zahlung von Dienstbezügen an die Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
29	<i>Vorschlag</i> zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu § 67 RWB über die Einstellung und vorübergehende Aussetzung des Einziehungsverfahrens	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
30	Buchung von Nebenabgaben wie Umlagebeträge Grundsteuererhöhung und Wassermehrverbrauch, die im Zusammenhang mit Miet- u. Pachtzins stehen (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
31	Buchung von Reisekostenvergütungen für Lohnempfänger (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
32	Beschaffung von Wandschmuck für Diensträume (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948
33	Buchung der Garagenmiete für die landeseigenen und beamteneigenen Kraftfahrzeuge (<i>Vorschlag</i>)	Denkschrift 1952 für das Rechnungsjahr 1948

34	Überprüfung von 12 großen Strafvollzugsanstalten zur Ermittlung der Arbeitsbetriebsunkosten und Klärung der Wirtschaftlichkeit eigener Betriebsstätten (<i>Sonderprüfung</i>)	1951; Schreiben Präsident Schrader vom 20.08.1951 (G 1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen)
35	Überprüfung der Trennung der Regierungsforstämter Köln und Aachen bezügl. Mehrkosten (<i>Sonderprüfung</i>)	1951; Schreiben Präsident Schrader, s. o.
36	Prüfung von drei Landgerichten, 11 Amtsgerichten und zwei Staatsanwaltschaften (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Ersuchen des Finanzministers</i>)	1951; Schreiben Präsident Schrader, s. o.
37	Prüfung Straßenbauverwaltung im Lande NRW als Grundlage zur Erörterung der Frage, ob die Straßenbauverwaltung weiterhin ministerielle Aufgabe bleiben soll oder besser auf noch zu bildenden Landschaftsverband übertragen wird (<i>Sonderprüfung</i>)	1951; Schreiben Präsident Schrader, s. o.
38	Prüfung Gewerbeaufsichtsämter (<i>Sonderprüfung</i>)	1951; Schreiben Präsident Schrader, s. o.
39	<i>Gutachten</i> über das staatliche Materialprüfungswesen im Lande NRW	06.06.1951 Autorenkartei des Landtagsarchivs, Ernennungsperiode bis 2. Wahlperiode 1946 – 1954 (Dokument nicht abrufbar, da Sammelarchiv erst ab 1975 digitalisiert), Nr. 1582
40	Prüfung Landesamt für gesperrte Vermögen (Frage nach möglicher Auflösung) (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1952/1953; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (nicht datiert; nach Mai 1953) (G1732 Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen XI bis XII und Allgemeines)

41	Arbeitsministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1950/1951; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
42	Ernährungsministerium und Landesernährungsämter (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1951; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
43	Kultusministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1951/1953; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
44	Gewerbeaufsichtsverwaltung (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1951/1952; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
45	Arbeitsgerichte (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1952/1953; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
46	Sozialministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1952; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
47	Justizministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1952/1953; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
48	Innenministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1953; Liste zu Stand Bearbeitung div. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, s. o.
49	Ministerium für Wiederaufbau ¹ (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1954 Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1950
50	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1954 Denkschrift 1955 für das Rechnungsjahr 1952

¹ Kurzfristig Zusammenlegung mit Sozial- und Arbeitsministerium zu Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. Im Juli 1954 erneute Aufteilung in Ministerium für Arbeit und Soziales und Ministerium für Wiederaufbau.

51	Finanzministerium (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	1955 Denkschrift 1956 für das Rechnungsjahr 1954
52	Eingruppierung eines Angestellten der Finanzverwaltung in die Verg. Gr. VIb TO.A (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
53	Zahlung von Dienstbezügen an einen Beamten (§ 38 DBG und Nr. 11 BV) (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
54	Beginn der Zahlung der Dienstbezüge an Beamte, welche auf Grund eines Besoldungsänderungsgesetzes in eine andere Besoldungsgruppe überführt worden sind (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
55	Frage, ob eine Beschäftigung von Versorgungsempfängern bei den Industrie- und Handelskammern als eine Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 127 Abs. 4 DBG angesehen werden kann (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
56	Verbuchung von Erlösen aus dem Verkauf von forstwirtschaftlich genutztem Verwaltungsvermögen (<i>Gutachten</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
57	Benutzung des Fernsprechers auf Staatskosten durch Betriebsratsvorsitzende (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
58	Beschaffung von neuzeitlichen Wirtschaftsgeräten für Dienstwohnungen zum Ausgleich von Mängeln; hier: Beschaffung eines elektrischen Kühlschranks (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
59	Einführung farbiger Vordrucke für die nach § 28 RWB zu erteilenden förmlichen Kassenanweisungen (<i>Stellungnahme</i>)	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
60	Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nach dem ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951

	<i>(Stellungnahme)</i>	
61	Freie Lieferung von Karten des Landesvermessungsamtes an Universitätsbibliotheken <i>(Stellungnahme)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
62	Gewährung von Bezirkstagegeld an die Angehörigen der Bauverwaltung des Landes (§13 RkG und AB Nr. 32 zum RkG) <i>(Stellungnahme)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
63	Entschädigung eines Sachverständigen nach dem Preuß. Gesetz betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 <i>(Stellungnahme)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
64	Einführung des maschinellen Buchungsverfahrens bei Landeshauptkasse und Regierungshauptkassen sowie bei Oberfinanzkassen <i>(Stellungnahme)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
65	Fragen hoheitlich-staatlicher Aufgaben der Universitäten und Hochschulen <i>(Stellungnahme)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
66	<i>Vorschlag</i> für die Rechnungslegung über einmalige Bauausgaben	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
67	<i>Vorschlag</i> betr. Landesrichtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
68	Regelung über die Erhebung von Zuschlägen bei Untervermietung von Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen <i>(Vorschlag)</i>	Denkschrift 1954 für das Rechnungsjahr 1951
69	Außenhandelskontor des Landes NRW <i>(Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung)</i>	Denkschrift 1955 für das Rechnungsjahr 1952
70	Schulkollegien Düsseldorf und Münster <i>(Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung)</i>	Denkschrift 1956 für das Rechnungsjahr 1954 Denkschrift 1958 für das Rechnungsjahr 1956
71	Landesplanung <i>(Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung)</i> ; dem Ministerpräsidenten als Material für ein neues Landesplanungsgesetz vorgelegt	Denkschrift 1956 für das Rechnungsjahr 1954

72	Vom Innenminister im Entwurf HH-Plan 1957 für die Bezirksregierungen bei Kap. 0331 angeforderte Stellen für Beamte und Angestellte (<i>Gutachtliche Stellungnahme auf Ersuchen Stellenplanausschuss</i>)	Denkschrift 1956 für das Rechnungsjahr 1954
73	Neuregelung der Beihilfegrundsätze (<i>Stellungnahme</i>)	04.12.1956 Autorenkartei des Landtagsarchivs, 3. bis 6. Wahlperiode 1954 – 1970 (Dokument nicht abrufbar, da Sammelarchiv erst ab 1975 digitalisiert), Nr. 4146
74	Landeskulturämter (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Denkschrift 1957 für das Rechnungsjahr 1955
75	Wasserwirtschaftsverwaltung im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Denkschrift 1957 für das Rechnungsjahr 1955
76	<i>Gutachtliche Stellungnahme</i> zum neuen Stellenplan der Bezirksregierungen in NRW betr. Rechnungsjahr 1957	20.03.1957 Autorenkartei des Landtagsarchivs, 3. bis 6. Wahlperiode 1954 – 1970 (Dokument nicht abrufbar, da Sammelarchiv erst ab 1975 digitalisiert), Nr. 5068
77	Oberbergämter in Bonn und Dortmund (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Denkschrift 1958 für das Rechnungsjahr 1956
78	Gesellschaft zur Förderung der kernphysikalischen Forschung e.V. (GFKF) (<i>Organisations- u. Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Ersuchen des MP</i>)	Denkschrift 1958 für das Rechnungsjahr 1956
79	Geschäftsführung des Landesjugendrings Düsseldorf (<i>Sonderprüfung auf Veranlassung des Arbeits- und Sozialmisters</i>)	Denkschrift 1958 für das Rechnungsjahr 1956
80	<i>Stellungnahme</i> zum Gutachten des Herrn Innenministers über Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit der Beamten (<i>aufgrund Beschluss RePrüA</i>)	13.03.1959 LT-Vorlage 4/264

81	<i>Stellungnahme</i> zu dem Entwurf von Richtlinien über Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Land NRW (Kfz-Richtl.)	25.11.1960 LT-Vorlage 4/1269
82	Rechnungsämter der Bezirksregierungen (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Denkschrift 1961 für das Rechnungsjahr 1959
83	Kernforschungsanlage Jülich des Landes NRW e.V. (KFA) (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Denkschrift 1961 für das Rechnungsjahr 1959
84	Anrechnung von Renten bzw. Steigerungsbeiträgen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge (<i>Stellungnahme</i>)	29.08.1961 LT-Vorlage 4/1878
85	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1963 für das Rechnungsjahr 1961
86	Landesamt für Forschung (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Ersuchen des Ministerpräsidenten</i>)	Jahresbericht 1963 für das Rechnungsjahr 1961 Jahresbericht 1964 für das Rechnungsjahr 1962
87	<i>Stellungnahme</i> zur „Vorschrift für die Verpflegungswirtschaft der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ (<i>aufgrund Beschluss RePrüA</i>)	23.11.1964 LT-Vorlage 5/1645
88	Abrechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Lande NW unter besonderer Berücksichtigung der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (ZBVIM) (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1965 für das Rechnungsjahr 1963
89	Staats- und Personenstandsarchive (<i>Organisations- und Geschäftsprüfung</i>)	November 1965 LT-Vorlage 5/2340
90	Umfang und Verfahren für Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1966 für das Rechnungsjahr 1964

91	Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Geschäftsbereich des Finanzministers (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1966 für das Rechnungsjahr 1964
92	Nicht-Etatisierung der Nebeneinnahmen von Klinikdirektoren aus der Entschädigung durch die Klinikdirektoren (<i>Stellungnahme aufgrund Beschluss RePrüA</i>)	18.2.1966 LT-Vorlage 5/2533
93	Repräsentationsbedürfnis bei hohen Beamtenpositionen als dienstliche Notwendigkeit bei der Vergabe von Dienstwohnungen (<i>Stellungnahme auf Anfrage des Ausschuss für Stellenpläne</i>)	07.07.1967 LT-Vorlage 6/263
94	Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Wunsch des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, § 3 Abs. 2 LRH-Gesetz</i>)	Jahresbericht 1969 für das Rechnungsjahr 1967
95	Maschinelles Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1969 für das Rechnungsjahr 1967
96	Landesforstverwaltung (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1969 für das Rechnungsjahr 1967
97	Beschaffungswesen (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1969 für das Rechnungsjahr 1967
98	Gutachtliche Stellungnahme des LRH zu den künftigen Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Automation und den durch die Landesregierung zu treffenden Maßnahmen (gem. § 3 Abs. 2 LRH-Gesetz)	16.07.1970 LT-Vorlage 7/149
99	Zusätzliche Stellenanforderungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Entwurf zum Haushaltsplan 1971 (<i>Stellungnahme</i>)	21.01.1971 LT-Vorlage 7/184
100	Organisation des Landesvermessungsamtes (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1971 für das Rechnungsjahr 1969 Jahresbericht 1973 für das Rechnungsjahr 1971

101	Automatisiertes Verfahren zur Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge beim LBV und Statistischen Landesamt (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1971 für das Rechnungsjahr 1969 Jahresbericht 1973 für das Rechnungsjahr 1971
102	Maschinelle Verfahren zur Abrechnung der Dienstbezüge im Bereich der Universität Köln (<i>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>)	Jahresbericht 1971 für das Rechnungsjahr 1969 Jahresbericht 1973 für das Rechnungsjahr 1971

Anhang 2

Tabelle: (Gutachtliche) Stellungnahmen, Beratungsberichte gem. § 88 Abs. 2 LHO und Beratungsberichte in JB's ab 1972 (Stand: 31.12.2019)

Nr.	Thema / Gegenstand	Jahr / Fundstelle (Existenz dokumentiert)
01	Personalsituation bei den fachtechnischen Vorprüfungsstellen im Zusammenhang mit den Stellenverhältnissen bei den Rechnungsämtern (<i>Stellungnahme</i>)	11.07.1973 LT-Vorlage 7/1087
02	Beteiligung des Landes an der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH in Espelkamp (<i>Stellungnahme auf Anfrage RePrüA</i>)	31.10.1973 LT-Vorlage 7/1215
03	Möglichkeiten zu einer Einsparung von Stellen in der Verwaltung für die Kriegsopferversorgung (<i>Stellungnahme auf Anfrage Arbeitsgruppe des HFA</i>)	27.11.1973 LT-Vorlage 7/1285
04	Unterrichtung einer Landtagsfraktion über Ergebnis einer Prüfung des LRH zugleich mit der Landesregierung gem. § 88 Abs. 2 LHO (Inhalt nicht recherchierbar)	12./25.12.1973 Autorenkartei des Landtagsarchivs, 7. Wahlperiode 1970 – 1975 (Dokument nicht abrufbar, da Zuschriften erst ab 1975 digitalisiert), Nr. 2031
05	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (<i>Stellungnahme</i>)	16.04.1974 LT-Vorlage 7/1503
06	Zum Problem der Baubetreuungsverträge (<i>Stellungnahme auf Anfrage AG des Kulturausschusses und des HFA</i>)	27.05.1974 LT-Vorlage 7/1550
07	Räumliche Unterbringung der Landesanstalt für Wasser und Abfall NRW in verschiedenen Anmietungen (<i>Mitteilung</i>)	10.06.1974 LT-Vorlage 7/1625
08	Gesetzentwürfe der drei Landtagsfraktionen zur Änderung des Sparkassengesetzes (<i>Stellungnahme auf Anfrage Wirtschaftsausschuss</i>)	19.12.1974 LT-Vorlage 7/1866
09	Verpachtung staatlicher Jagdbezirke (<i>gem. § 88 Abs. 2 Satz 3 LHO</i>)	04.05.1976 LT-Vorlage 7/333

10	Etatentwurf 1977 zum Epl. 10 Kap. 1002 Titel 541 1; hier: Fassung der Erläuterungen zu Nr. 1 „Grüne Woche“ Berlin und Nr. 5 „Anuga“, Köln (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO; Beschluss des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft</i>)	15.11.1976 LT-Vorlage 8/593
11	Das wichtige Interesse des Landes für eine Beteiligung der Landesentwicklungsgesellschaft NW für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (<i>Stellungnahme zur Vorlage des Innenministers</i>)	21.11.1977 LT-Vorlage 8/1117
12	Zur Frage der Notwendigkeit einer Erhöhung der Rundfunkgebühr (<i>Stellungnahme auf Bitte des Hauptausschusses</i>)	19.06.1978 LT-Vorlage 8/1369
13	Zur Neuorganisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (<i>Stellungnahme</i>)	31.08.1978 LT-Vorlage 8/1436
14	Personalbedarfsermittlung bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW – Epl. 10 Kapitel 1018 (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	25.10.1978 LT-Vorlage 8/1522
15	3. Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes – Gesetz zur Sicherung und Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz – JBG) (<i>Stellungnahme auf Bitte des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung</i>)	31.08.1979 LT-Vorlage 8/1943
16	Maßnahmen zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Senkung des Energieverbrauchs (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	17.12.1979 LT-Vorlage 9/81
17	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaus gemäß § 30 GFG 1981 (früher § 12 FAG); hier: Prüfungsrecht des LRH gem. § 42 Abs. 3 des Entwurfs des GFG 1982 (<i>Stellungnahme</i>)	19.11.1981 LT-Vorlage 9/599

18	Personalbedarf des Ministers für Bundesangelegenheiten (<i>Gutachtliche Stellungnahme</i>)	19.10.1982 LT-Vorlage 9/1025
19	Zur beabsichtigten Erhöhung der Rundfunkgebühren (<i>Gutachtliche Stellungnahme gem. § 22 Abs. 6 WDR-Gesetz</i>)	01.03.1983 LT-Vorlage 9/1141
20	<i>Feststellungen</i> zur jährlichen Arbeitszeit in der Landesverwaltung (<i>auf Bitte des HFA</i>)	05.05.1983 LT-Vorlage 9/1293
21	Drittes Gesetz zur Funktionalreform (<i>Stellungnahme zu Art. 3 des Gesetzentwurfes</i>)	31.01.1984 LT-Vorlage 9/1657
22	Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Ortsdurchfahrten (<i>Stellungnahme zu Ideenkatalog des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</i>)	14.08.1984 LT-Vorlage 9/1892
23	Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (<i>Stellungnahme</i>)	25.10.1084 LT-Vorlage 9/1984
24	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986); hier: Ergänzung zu § 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986 (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	06.03.1986 LT-Vorlage 10 / 341
25	Grundsätze der Ministerialorganisation (<i>Gutachten gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	09.07.1987 LT-Vorlage 10/1120
26	Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) - Gesetzentwurf der Landesregierung (<i>Stellungnahme</i>)	25.08.1987 LT-Vorlage 10/1140
27	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung - Gesetzentwurf der Landesregierung (<i>Stellungnahme</i>)	30.10.1987 LT-Vorlage 10/1286
28	Organisationsuntersuchung über die Vorprüfung im Land NW zur Erstattung eines Berichts an des Landtag (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	13.11.1987 / LT-Vorlage 10/1385

29	Gutachtliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs NRW (<i>Stellungnahme gem. § 45 Abs. 1 WDR-Gesetz</i>)	24.06.1988 LT-Vorlage 10/1656
30	Bestandsaufnahme über die Praxis der Ermittlung des Personalbedarfs in der Landesverwaltung - Teilbereich Ministerialverwaltung (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	05.02.1991 LT-Vorlage 11/343
31	Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drucksache 11/2403), Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land NRW (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU; sowie Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.) (<i>Stellungnahme gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	11.05.1992 LT-Vorlage 11/1279
32	Gesetz über den Verfassungsschutz in NRW; hier: Gesetzentwurf der Landesregierung (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	12.01.1993 LT-Vorlage 11/1884
33	Beabsichtigte Novellierung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 29.10.1991 (SVG.NW.216) und der Verordnung über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 30.04.1992 (SGV.NW.216) (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	07.11.1997 LT-Vorlage 12/1695
34	Drittes Gesetz zur Änderung der LHO NRW -, hier: Ergänzung des § 95 LHO (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	11.01.1999 LT-Vorlage 12/2525
35	Anhörung des Frauenausschusses am 20.08.1999 zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (<i>Stellungnahme</i>)	05.08.1999 LT-Vorlage 12/2823
36	Gestaltbarkeit der Transferausgaben des Landes (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO und Beratungsbeitrag im JB 1998</i>)	27.03.2003 LT-Vorlage 13/2074 Jahresbericht 1998 für das Geschäftsjahr 1997

37	Gestaltbarkeit der Transferausgaben des Landes (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	05.06.1998 LT-Vorlage 12/2120
38	Organisation der Informationstechnik in der Landesverwaltung (Beratungsbeitrag JB 1998)	Jahresbericht 1998 für das Geschäftsjahr 1997
39	Finanzcontrolling zur Verbesserung von Methoden der überörtlichen Gemeindeprüfung (<i>Beratungsbeitrag JB 1998</i>)	Jahresbericht 1998 für das Geschäftsjahr 1997
40	KLR bei Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes (<i>Beratungsbeitrag JB 1998</i>)	Jahresbericht 1998 für das Geschäftsjahr 1997
41	Ersatzschulfinanzierung (<i>Beratungsbeitrag JB 2000</i>)	Jahresbericht 2000 für das Geschäftsjahr 1999
42	Antrag der CDU "Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in NRW" vom 28.8.2001 (<i>Stellungnahme</i>)	30.01.2002 LT-Vorlage 13/1261
43	Expertengespräch des HFA am 2.5.2002 zum Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (<i>Stellungnahme</i>)	30.04.2002 Zuschrift 13/1592
44	Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit (<i>Beratungsbeitrag JB 2002</i>)	Jahresbericht 2002 für das Geschäftsjahr 2001
45	Einsparpotenzial beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (<i>Beratungsbeitrag JB 2003</i>)	Jahresbericht 2003 für das Geschäftsjahr 2002
46	Prüfung des Sondervermögens BLB NRW (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO und Beratungsbeitrag JB 2003</i>)	Jahresbericht 2003 für das Geschäftsjahr 2002
47	Beschleunigte Vorlage und Vereinfachung der Landeshaushaltsrechnung; hier: <i>Stellungnahme</i> gegenüber dem Landtag NRW - Ausschuss für Haushaltskontrolle und HFA	06.03.2003 LT-Vorlage 13/2031

48	Entwurf des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank NRW zur Förderbank des Landes NRW und zur Änderung anderer Gesetze (Erste und Zweite <i>Stellungnahme</i>)	27.11.2003 / 17.12.2003 LT-Vorlage 13/2453
49	Engagement des Landes bei Stiftungen (<i>Beratungsbeitrag JB 2003</i>)	Jahresbericht 2003 für das Geschäftsjahr 2002
50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von NRW (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags NRW (<i>Stellungnahme gem. § 8 Abs. 1 Buchst. d) LRHG</i>)	07.10.2004 LT-Vorlage 13/3027
51	Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) (<i>Stellungnahme</i>)	05.11.2004 LT-Vorlage 13/3063
52	Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Beihilfebearbeitung beim LBV (<i>Beratungsbeitrag JB 2004</i>)	Jahresbericht 2004 für das Geschäftsjahr 2003
53	Einführung eines automatisierten Dokumentenmanagementsystems in der Versorgungsverwaltung (Bereich des Schwerbehindertenrechts) (<i>Beratungsbeitrag JB 2004</i>)	Jahresbericht 2004 für das Geschäftsjahr 2003
54	Cross-Border-Leasing-Geschäfte der Kommunen (<i>Beratungsbeitrag JB 2004</i>)	Jahresbericht 2004 für das Geschäftsjahr 2003
55	Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag; hier: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von NRW sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags NRW - Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP sowie GRÜNEN vom 29.09.2004 sowie Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs zur Änderung des Fraktionsgesetzes NRW von Prof. Dr.	24.02.2005 LT-Vorlage 13/3248

	Bodo Pieroth (<i>Stellungnahme</i>)	
56	Kostenvergleich der Steuerungs- und Unterstützungsleistungen (Querschnittsaufgaben) bei den Ministerien (<i>Beratungsbeitrag JB 2005</i>)	Jahresbericht 2005 für das Geschäftsjahr 2004
57	Zentralisierung der Beihilfebearbeitung in der Landesverwaltung (<i>Beratungsbeitrag JB 2005</i>)	Jahresbericht 2005 für das Geschäftsjahr 2004
58	"Ehrenamtliches Engagement in Wohlfahrtspflege, Sport und Kultur, Umwelt- und Naturschutz durch Zweckerträge aus dem 'Spiel 77' wie bisher unmittelbar unterstützen" - Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 8.11.2006 (<i>Stellungnahme</i>)	02.11.2006 Stellungnahme 14/0667
59	IT-Strukturen der Landesverwaltung (<i>Beratungsbeitrag JB 2006</i>)	Jahresbericht 2006 für das Geschäftsjahr 2005
60	NRW braucht Studienkollegs - Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 15.03.2007 (<i>Stellungnahme</i>)	27.02.2007 Stellungnahme 14/0877
61	Organisation und Personalbedarf der Versorgungsverwaltung (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	30.03.2007 LT-Vorlage 14/1028
62	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 02.05.2007 (<i>Stellungnahme</i>)	25.04.2007 Stellungnahme 14/1035
63	Betrieb eines zentralen Bürger- und ServiceCenters in der Staatskanzlei (<i>Beratungsbeitrag JB 2007</i>)	Jahresbericht 2007 für das Geschäftsjahr 2006
64	Neuorganisation der Vermessungsverwaltung des Landes (<i>Beratungsbeitrag JB 2007</i>)	Jahresbericht 2007 für das Geschäftsjahr 2006
65	Neuorganisation der Arbeitsschutz- und Umweltämter (<i>Beratungsbeitrag JB 2007</i>)	Jahresbericht 2007 für das Geschäftsjahr 2006

66	Neuorganisation der Bergverwaltung (<i>Beratungsbeitrag JB 2007</i>)	Jahresbericht 2007 für das Geschäftsjahr 2006
67	Finanzielle Auswirkungen der Altersteilzeit von Lehrkräften (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	09.02.2009 LT-Vorlage 14/2442
68	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze - Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr sowie des HFA am 03.09.2009 (<i>Stellungnahme</i>)	21.08.2009 Stellungnahme 14/2744
69	Schuldenbremse für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte umsetzen, Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP- Anhörung des HFA am 17.09.2009 (<i>Stellungnahme</i>)	09.09.2009 Stellungnahme 14/2813
70	Vermieter-Mieter-Modell des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	07.12.2009 LT-Vorlage 14/3081
71	Empfehlungen des Landesrechnungshofes zügig umsetzen - Umgehung der Schuldenregel des Bundes verhindern - Expertengespräch des HFA am 10.02.2011 (<i>Stellungnahme</i>)	02.02.2011 Stellungnahme 15/236
72	Organisation und Personalbedarf des Landesbetriebs Straßenbau NRW (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	12.04.2011 LT-Vorlage 15/567
73	Investiver Ausbau der Tageseinrichtungen und -pflege für Kinder unter drei Jahren (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	27.04.2011 LT-Vorlage 15/581
74	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (<i>Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	03.05.2011 Stellungnahme 15/549

75	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land NRW (Artikel 83) - Öffentliche Anhörung des Haupt- und Medienausschusses und des HFA am 15.12.2011 (<i>Stellungnahme</i>)	01.12.2011 Stellungnahme 15/1122
76	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) - Öffentliche Anhörung des HFA am 19.01.2012 (<i>Stellungnahme</i>)	16.01.2012 Stellungnahme 15/1250
77	Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG - Öffentliche Anhörung des HFA am 14.06.2012 (<i>Stellungnahme</i>)	12.06.2012 Stellungnahme 16/2
78	Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe - Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.09.2012 (<i>Stellungnahme</i>)	21.09.2012 Stellungnahme 16/81
79	Schuldenbremse und kontinuierliche Rückführung der Neuverschuldung (<i>Beratungsbeitrag Jahresbericht 2013</i>)	Jahresbericht 2013 für das Geschäftsjahr 2012
80	Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze / Gesetzentwurf der Landesregierung (Beratung gem. § 88 Abs. 2 LHO)	02.10.2013 LT-Vorlage 16/1225
81	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das HH-Jahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014), Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das HH-Jahr 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2013) - Öffentliche Anhörung HFA am 07.11.2013 (<i>Stellungnahme</i>)	05.11.2013 Stellungnahme 16/1191
82	Gesetz zur Vorlage einer verbindlichen Finanzplanung bis 2020 - Öffentliche Anhörung des HFA am 22.05.2014 (<i>Stellungnahme</i>)	16.05.2014 Stellungnahme 16/1757

83	Hochschulzukunftsgesetz - (ausgenommen Art. 4 des Gesetzentwurfs), Wissenschaftsgesetz NRW - Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft u. Forschung am 18.06.2014 (<i>Stellungnahme</i>)	16.06.2014 Stellungnahme 16/1844
84	Neue Strukturen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Öffentliche Anhörung des HFA am 28.08.2014 (<i>Stellungnahme</i>)	18.08.2014 Stellungnahme 16/1970
85	Zeitgemäße Evaluierungskultur für Wirtschaftsförderprogramme aufbauen – Wirksamkeit und Transparenz sicherstellen, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 24.09.2014 (<i>Stellungnahme gem. § 88 Abs. 2 LHO</i>)	12.09.2014 Stellungnahme 16/2093
86	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) - Öffentliche Anhörung des HFA am 23.10.2014 (<i>Stellungnahme</i>)	16.10.2014 Stellungnahme 16/2205
87	Abstand nehmen von der Gebührenfinanzierung der Regelkontrollen in der Lebensmittelüberwachung - Öffentliche Anhörung Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand u. Handwerk am 25.03.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	17.03.2015 Stellungnahme 16/2675
88	Referentenentwurf eines E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (<i>1. und 2. Stellungnahme</i>); „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (E-Government-Gesetz NRW – EGovG NRW)“ Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015 (<i>Stellungnahme gegenüber dem Landtag</i>)	28.04.2015 / 29.05.2015 / 20.05.2016 Stellungnahme 16/3913
89	Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln: NRW braucht ein modernes Betreuungswesen! - Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 26.08.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	29.07.2015 Stellungnahme 16/2819

90	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) - Öffentliche Anhörung des HFA am 22.09.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	17.09.2015 Stellungnahme 16/3028
91	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes RW für das HH-Jahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016), hier: Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetzentwurf 2016 sowie zum Entwurf des GFG 2016 - Öffentliche Anhörung des HFA sowie des Unterausschusses Personal des HFA am 26.11.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	24.11.2015 Stellungnahme 16/3256
92	Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes NRW, Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2015 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 2015), Drittes Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes - Öffentliche Anhörung des HFA sowie des Unterausschusses Personal des HFA am 10.12.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	24.11.2015 Stellungnahme 16/3258
93	Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land NRW und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung - Schriftliche Anhörung des Innenausschusses zum 10.12.2015 (<i>Stellungnahme</i>)	27.11.2015 Stellungnahme 16/3267
94	Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land NRW (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) - Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 07.03.2016 (<i>Stellungnahme</i>)	01.03.2016 Stellungnahme 16/3556
95	Verbände- und Behördenbeteiligung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes NRW (Gesetzentwurf der Landesregierung). (<i>Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-</i>	29.03.2016 G.K. – 127 E 7 – 199

	<i>schaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)</i>	
96	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Einrichtungsgesetz d-NRW AöR). <i>(Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW).</i>	20.05.2016 G.K. – 127 E 7 – 202
97	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 17.04.2016 <i>(Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium).</i>	14.06.2016 G.K. – 127 E 7 – 203
98	Öffentliche Anhörung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017). <i>(Stellungnahme)</i>	27.09.2016 Stellungnahme 16/4251
99	Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.01.2017. Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) <i>(Stellungnahme)</i>	19.01.2017 Stellungnahme 16/4581
100	EPOS.NRW: „Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen“ – Zwischenbilanz <i>(Beratung des Landtags gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 LHO)</i>	06.09.2017 LT-Vorlage 17/96
101	Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.09.2017 zum „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017)“ Gesetzentwurf der Landesregierung sowie „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“ Gesetzentwurf der Landesregierung <i>(Stel-</i>	27.09.2017/10.10.2017 Stellungnahme 17/28 Stellungnahme 17/30

	<i>lungnahme gegenüber dem Landtag)</i>	
102	Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.11.2017 zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)“ Gesetzentwurf der Landesregierung sowie „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)“ Gesetzentwurf der Landesregierung (<i>Stellungnahme gegenüber dem Landtag</i>)	24.11.2017 Stellungnahme 17/149
103	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen als Teil des Entfesselungspakets II. Verbändeanhörung nach § 35 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW (<i>Stellungnahme</i>)	25.01.2018 G.K. – 127 E 7 – 224
104	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (<i>Beratung des Landtags nach § 88 Abs.2 LHO</i>)	27.04.2018 LT-Vorlage 17/747
105	Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) am 04.10.2018 sowie Sondersitzung des HFA am 15.10.2018 zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“ Gesetzentwurf der Landesregierung und zum „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)“ Gesetzentwurf der Landesregierung sowie zum „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)“ Gesetzentwurf der Landesregierung (<i>Stellungnahme und ergänzende Stellungnahme gegenüber dem Landtag</i>)	02.10.2018/12.10.2018 Stellungnahme 17/852

106	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/3300 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/3303 sowie Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) <i>(Stellungnahme)</i>	12.10.2018 Stellungnahme 17/876
107	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020), Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/7200 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020), Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/7203 <i>(Stellungnahme)</i>	25.10.2019 Stellungnahme 17/1940
108	Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung, Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/7318. Anhörung des Haushalts-und Finanzausschusses des Landtags am 07.11.2019 <i>(Stellungnahme)</i>	31.10.2019 Stellungnahme 17/1977

„Verteilung der genehmigten und vorgesehenen Stellen auf die Abteilungen“

(Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Arbeitsministerium (1950), Anlage 6)

Anlage 6

Verteilung der genehmigten und vorgesehenen Stellen auf die Abteilungen

	Soll 1949		Vom Arb.Min. für 1950 beantragte Stellen		Vorschlag des IRH.		Unterschied gegenüber Soll 1949		Unterschied gegenüber Antrag des Arb.Min.	
	Be- amte	Ange- stellte	Be- amte	Ange- stellte	Be- amte	Ange- stellte	Be- amte	Ange- stellte	Be- amte	Ange- stellte
Mini- ster- büro	3	6	3	6	1	1	-2	-5	-2	-5
Zen- tral- abtei- lung	21	29	22	29	18	31	-3	+3	-4	+2
Abtei- lung II	14	15	15	16	14	13	-	-2	-1	-3
Abtei- lung III	7	9	10	10	10	2	+3	-7	-	-8
Abtei- lung IV	10	13	11	12	5	8	-5	-5	-6	-4
	55	71	61	73	48	55	-7	-16	-13	-18
	126		154		103		-23		-31	

Anhang 4

Gesetzliche Regelungen zur Erteilung von Prüfungs- und/oder Gutachtaufträgen (oder Ersuchen um Gutachten und Sonderprüfungen) in den Bundesländern (*Stand 2018*)

<u>Land</u>	<u>Gutachten</u>	<u>Prüfung</u>	<u>Rechtliche Regelung</u>
Baden-Württemberg	X	X	<p>§ 88 Abs. 3 LHO BaWü: Der Rechnungshof <i>hat</i> sich auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung <i>gutachtlich</i> über Fragen <i>zu äußern</i>, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes von Bedeutung sind.</p> <p>§ 99 LHO BaWü: Über <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</i> kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten. Der Landtag <i>kann</i> vom Rechnungshof die <i>Unterrichtung über solche Angelegenheiten verlangen</i>.</p>
Bayern	X	X	<p>§ 88 Abs. 3 BayHO: Der Oberste Rechnungshof <i>erstattet</i> auf Ersuchen des Landtags oder auf Ansuchen der Staatsregierung <i>Gutachten</i> über Fragen, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung ist.</p> <p>§ 99 BayHO: Über <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</i> kann der Oberste Rechnungshof den Landtag oder die Staatsregierung jederzeit unterrichten. Der Landtag <i>kann</i> vom ORH die <i>Unterrichtung über solche Angelegenheiten verlangen</i>.</p>
Berlin		X	<p>Berliner Landesverfassung Art. 95 Abs. 4: Das Abgeordnetenhaus und der Senat <i>können</i> den Rechnungshof <i>ersuchen</i>, <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten</i>.</p>
Brandenburg			<p>Keine entsprechende rechtliche Regelung</p>
Bremen	X		<p>§ 12 Rechnungsprüfungsgesetz Bremen: Der Präsident <i>hat</i> sich auf Ansuchen des Präsidenten der Bürgerschaft oder des Präsidenten des Senats über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i>, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel oder die Verwaltung öffentlichen Vermögens von Bedeutung ist.</p>
Hamburg	X	X	<p>§ 81 Abs. 3 LHO Hamburg: Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde</p>

			<i>kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. [...] Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.</i>
Hessen	X		§ 88 Abs. 3 LHO Hessen: Der Rechnungshof <i>hat</i> sich auf Ersuchen des Landtags oder auf Ansuchen der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i> , deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.
Mecklenburg-Vorpommern	X	X	§ 88 Abs. 4 LHO MV: Der Landesrechnungshof <i>hat</i> sich auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i> , deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist. § 88 Abs. 5 LHO MV: Durch Beschluss des Landtags <i>kann</i> der Landesrechnungshof <i>ersucht werden</i> , eine vom Landtag bestimmt bezeichnete <i>Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu prüfen und hierüber zu berichten</i> .
Niedersachsen	X	X	§ 88 Abs. 3 LHO: Der Landesrechnungshof <i>hat</i> sich auf Ersuchen des Landtages, seines für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschusses oder der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i> , deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist. § 99 Abs. 2 LHO: Der Landtag oder sein für Haushaltsangelegenheiten zuständiger Ausschuss <i>können</i> den Landesrechnungshof <i>ersuchen</i> , <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten</i> .
NRW			Keine entsprechende rechtliche Regelung
Rheinland - Pfalz	X		§ 88 Abs. 3 LHO RLP: Der Rechnungshof <i>äußert sich auf Ersuchen</i> des Landtags oder der Landesregierung <i>gutachtlich</i> zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.
Saarland			Keine entsprechende rechtliche Regelung
Sachsen	X	X	§ 88 Abs. 3 LHO Sachsen: Der Rechnungshof <i>erstattet auf Ersuchen</i> des Landtags, seines Haushalts- und Finanzausschusses oder der Staatsregierung <i>Gutachten</i> über Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates von Bedeutung sind.

			<p>§ 99 LHO: Über <i>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</i> kann der Rechnungshof den Landtag und die Staatsregierung jederzeit unterrichten. Der <i>Landtag kann</i> vom Rechnungshof die <i>Unterrichtung über solche Angelegenheiten verlangen</i>.</p>
Sachsen-Anhalt	X	X	<p>§ 88 Abs. 3 LHO SaAnh: Der Landesrechnungshof <i>hat sich auf Ersuchen</i> des Landtags, seines für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschusses oder der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i>, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.</p> <p>§ 99 Abs. 2 LHO SaAnh: Der Landtag oder sein für Haushaltsangelegenheiten zuständiger Ausschuß <i>können</i> den Landesrechnungshof <i>ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten</i>.</p>
Schleswig-Holstein	X	X	<p>§ 88 Abs. 4 LHO S-H: Der Landesrechnungshof <i>hat sich auf Ersuchen</i> des Landtages oder der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i>, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.</p> <p>§ 88 Abs. 5 LHO S-H: Durch Beschluß des Landtages <i>kann</i> der Landesrechnungshof <i>ersucht</i> werden, eine vom Landtag bestimmt bezeichnete <i>Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu prüfen und hierüber zu berichten</i>.</p>
Thüringen	X		<p>§ 88 Abs. 3 LHO Thür: Der Rechnungshof <i>hat sich auf Ersuchen</i> des Landtags oder auf Ansuchen der Landesregierung über Fragen <i>gutachtlich zu äußern</i>, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.</p>